

## 2. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Stadt Cottbus 2014 - 2018

erarbeitet:  
Stadtverwaltung Cottbus  
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung  
Karl-Marx-Straße 67  
03044 Cottbus  
Telefon 0355/612 2735  
[abfallwirtschaftsamt@cottbus.de](mailto:abfallwirtschaftsamt@cottbus.de)  
[www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)

Stand:  
Cottbus, 22.04.2014

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abbildungsverzeichnis.....	3
Tabellenverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
Quellen- und Literaturverzeichnis .....	5
1. Anlass und Zielstellung der 2. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes .....	7
2. Rechtliche Rahmenbedingungen .....	8
2.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).....	9
2.2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) .....	9
2.3 Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung.....	10
3. Beschreibung des Entsorgungsgebietes .....	11
3.1 Infrastrukturdaten .....	11
3.2 Bevölkerungsentwicklung .....	12
3.3 Bevölkerungsprognosen 2011 bis 2030.....	13
3.4 Wirtschaftsstruktur.....	14
4. Abfallwirtschaftlicher Ist-Zustand.....	15
4.1 Mittel und Steuerungselemente der Umsetzung.....	15
4.1.1 Satzungen .....	15
4.1.2 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit .....	18
4.1.3 Drittbeauftragung, Verträge .....	21
4.2 Sammlung, Transport und Entsorgung der Abfälle .....	24
4.2.1 Restabfall.....	24
4.2.2 Sperrmüll.....	25
4.2.3 Elektro- und Elektronikaltgeräte.....	26
4.2.4 Schrott .....	27
4.2.5 Mineralische Abfälle .....	27
4.2.6 Papier, Pappe, Kartonagen (PPK).....	27
4.2.7 Kompostierbare Abfälle .....	27
4.2.8 Gefährliche Abfälle, Batterien .....	28
4.2.9 Illegale Ablagerungen/Autowracks.....	28
4.2.10 Sonstige Abfälle .....	29
4.3 Gebührenentwicklung .....	29
4.3.1 Abfallgebühren.....	29
4.3.2 Entsorgungsgebühren .....	30
4.4 Abfallwirtschaftliche Anlagen und Einrichtungen .....	30
4.4.1 Siedlungsabfalldéponie Cottbus – Saspow (Rekultivierung und Nachsorge) .....	30
4.4.2 Umladestation .....	32
4.4.3 Wertstoffhöfe .....	32
4.4.4 Sammel- und Übergabestellen Elektro- und Elektronikaltgeräte .....	32
4.4.5 Schadstoffmobil, stationäre Annahmestelle für gefährliche Abfälle .....	33
5. Abfallmengenentwicklung und Zusammensetzung.....	33
5.1 Abfallaufkommen nach Abfallarten .....	33
5.1.1 Feste Siedlungsabfälle .....	35
5.1.2 Abfälle zur Verwertung.....	35
5.1.3 Problemstoffe.....	35
5.1.4 Bau- und Abbruchabfälle.....	35
5.1.5 Sekundärabfälle .....	35
5.1.6 Sonstige Abfälle .....	35
5.2 Abfallaufkommen nach Herkunft.....	36
5.2.1 Haushalte .....	36
5.2.2 Gewerbe.....	38

5.3 Aufkommen nach Bilanzkriterien.....	38
5.4 Abfallaufkommen nach Sammlungsart.....	40
6. Erfüllungsstand zum Handlungskonzept und zum Maßnahmenplan der 1. Fortschreibung des AWK 2008/2013.....	40
7. Prognosen .....	42
7.1 Prognoseannahmen.....	42
7.2 Prognoseergebnis .....	43
8. Handlungsschwerpunkte für die Jahre 2014 bis 2018 .....	44
8.1 Bewertung der Entsorgungssituation .....	44
8.1.1 Zukünftige Restabfallbehandlung .....	44
8.1.2 Interkommunale Zusammenarbeit.....	44
8.1.3 Gemeinsame Erfassung von Verpackungen/stoffgleicher Nichtverpackungen.....	47
8.1.4 Getrenntsammlungsgebot für Bioabfälle .....	47
8.1.5 Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen .....	48
8.2 Maßnahmenplan .....	49
Anlage 1 Entwicklung der Kosten 2008 bis 2013 .....	51
Anlage 2 Gebührenvergleich Vorjahre 2008 bis 2014 .....	52
Anlage 3 Nachträgliche Anordnungen gem. § 9a AbfG bzw. § 35 Abs. 2 KrW-/AbfG .....	53
Anlage 4 Übersicht angelieferter Abfallarten an die Umladestation 2008 bis 2013 .....	54
Anlage 5 Übersicht angelieferter Abfallarten für Mineralik 2008 bis 2013.....	55
Anlage 6 Stand der gewerblichen/gemeinnützigen Sammlungen nach § 18 KrWG .....	55

### **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Gebietskarte der Stadt Cottbus mit 19 Ortsteilen.....	11
Abbildung 2: Stoffströme Umladestation Cottbus 2013 .....	22
Abbildung 3: Abfallaufkommen an der Umladestation 2013 .....	36
Abbildung 4: Mengenentwicklung Grünschnitt, Starkholz und Weihnachtsbäume .....	37
Abbildung 5: Metalle und Elektroaltgeräte.....	38

### **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung .....	10
Tabelle 2: Aufteilung der Gesamtbevölkerung Entwicklung bis 2008 bis 2013 [8] .....	12
Tabelle 3: Wohnbevölkerung in den Ortsteilen bis 2008 bis 2013 .....	12
Tabelle 4: Bevölkerungsprognosen des Landes Bbg. für den Zeitraum 2004 bis 2030 [9] .....	13
Tabelle 5: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am Arbeitsort zum 31.03.2013 .....	14
Tabelle 6: Entwicklung Bestand und Entleerungen der Restabfallbehälter 2008 bis 2013 .....	24
Tabelle 7: Anzahl der zu entsorgenden und mit Gebühren zu veranlagenden Grundstücke.....	25
Tabelle 8: Entwicklung des Gesamtentsorgungsvolumens Restabfallbehälter 2008 - 2013 .....	25
Tabelle 9: Abrufe von Sperrmüll im Holsystem 2008 - 2013 .....	26
Tabelle 10: Abholungen von Elektro- und Elektronikaltgerätegruppen durch die Hersteller.....	26
Tabelle 11: Anzahl der Behälter und Kippungen für die Erfassung von PPK 2008 bis 2013.....	27
Tabelle 12: Eckdaten zur Deponie .....	30
Tabelle 13: Realisierung/Maßnahmen auf der Deponie zum 31.12.2013.....	31
Tabelle 14: Jahresvergleich Abfallmengen 2008 bis 2012 .....	34
Tabelle 15: Abfallmengen aus Haushaltungen.....	36
Tabelle 16: Entwicklung biologisch abbaubarer Abfälle 2008 bis 2013.....	37
Tabelle 17: Mengen Elektroschrott und Metalle 2008 bis 2013 .....	38
Tabelle 18: Zusammenfassung der Bilanzkriterien.....	39
Tabelle 19: Bilanz der Umsetzung des Maßnahmenplanes des AWK 2008/2013.....	40
Tabelle 20: Prognose 2023 auf Basis des Jahresvergleiches Abfallmengen (Tabelle 14) .....	43
Tabelle 21: Maßnahmenplan 2014 bis 2018.....	49

## Abkürzungsverzeichnis

Die Abkürzungen sämtlicher Rechtsgrundlagen, wie Richtlinien, Gesetze und Verordnungen wurden unter dem Quellen- und Literaturverzeichnis aufgeführt.

a	Jahr
Abs.	Absatz
AEV	Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“
AG	Auftraggeber
ASN	Abfallschlüsselnummer
AWK	Abfallwirtschaftskonzept
AWP	Abfallwirtschaftsplan
AVP	Abfallvermeidungsprogramm
Bbg.	Brandenburg
BbgAbfG	Brandenburgisches Abfallgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMU/BMUB	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
CB	Cottbus
COSTAR	Cottbuser Stadtreinigung und Umweltdienste GmbH
DSD	Duales System Deutschland
EAG	Elektroaltgeräte
EAR	Stiftung Elektroaltgeräteregister
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
€	EURO
EW	Einwohner
gem.	gemäß
GRS	Stiftung Gemeinsames Rücknahmesystem
ha	Hektar
HH	Haushalt
HM	Hausmüll
ICU	Ingenieurconsulting Umwelt und Bau Berlin
KAEV	Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“
kg	Kilogramm
kg/(EW*a)	Kilogramm pro Einwohner und Jahr (= spezifische Abfallmasse)
km	Kilometer
KOMMABIL	Kommunale Abfallbilanz
kW	Kilowatt
l	Liter
l/(EW x Wo)	Liter pro Einwohner und Woche (= spezifisches Abfallvolumen)
LBV	Landesamt für Bauen und Verkehr
LDS BB	Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Brandenburg
LUGV	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
LVP	Leichtverpackungen
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
m <sup>3</sup> /a	Kubikmeter pro Jahr (= absolutes Abfallvolumen)
MBA	Mechanisch-Biologische Abfallbehandlung(sanlage)
MEAB	Märkische Entsorgungsanlagen – Betriebsgesellschaft mbH
Mg	Megagramm
MGB	Müllgroßbehälter
Mio.	Million
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (ehem.)
MUGV	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
örV	öffentlich-rechtliche Vereinbarung
PPK	Papier, Pappe, Kartonagen
SBAZV	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband
SBB	SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
SHC	Sabrowski-Hertrich-Consult GmbH
StVV	Stadtverordnetenversammlung
SPN	Landkreis Spree-Neiße
t	Tonne
t/a	Tonne pro Jahr (=absolute Abfallmasse)
TASi	Technische Anleitung Siedlungsabfall
TOC	gesamt organisch gebundener Kohlenstoff
WSH	Wertstoffhof

### Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – **KrW-/AbfG**) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163), aufgehoben durch Artikel 6 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)  
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - **KrWG**) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324)
- [2] Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (**BbgAbfBodG**) vom 6. Juni 1997 (GVBl. Brandenburg I S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])
- [3] Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - **GewAbfV**) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 G v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- [4] Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – **VerpackV**) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- [5] Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung - **AltholzV**) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 26 G v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- [6] Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – **ElektroG**) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. September 2013 (BGBl. I S. 3642)
- [7] Studie zur Bewertung der Bioabfallsammlung in der Stadt Cottbus von **ICU** vom Dez. 2013
- [8] **Statistisches Jahrbuch** 2013 Stadt Cottbus, Stadtverwaltung Cottbus, FB Bürgerservice
- [9] **Bevölkerungsprognose** des Landes Brandenburg für den Zeitraum 2004–2030, vom Landesamt für Bauen und Verkehr; Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, Mai 2012 (A I 8 - 11)

- [10] Endbericht Restabfallanalyse 2011/2012 der Stadt Cottbus von **SHC** (Sabrowski-Hertrich-Consult GmbH vom 15.06.2012]
- [11] Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnisverordnung – **AVV**) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 G v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212)
- [12] Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren (Batteriegesetz - **BattG**) vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- [13] Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung – **AltfahrzeugV**), Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043)
- [14] Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung – **AbfAbIV**) vom 20. Februar 2001 (BGBl. I S. 305), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860). Die Verordnung trat am 16. Juli 2009 (Art. 4 Nr. 2 VO vom 27. April 2009, BGBl. I S. 900, 950) außer Kraft. Die Regelungen sind teilweise in der „Deponieverordnung“ (**DepV**) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) und teilweise in der „Gewinnungsabfallverordnung“ (**GewinnungsAbfV**) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900, 947) aufgegangen. (zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 29 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- [15] Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – **DepV**) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) " Stand: zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 28 G v. 24.02.2012 I 212
- [16] Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749); ohne Bezug!
- [17] Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**BbgUVPG**) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 07]S. 62) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I Nr. 39) ohne Bezug!
- [18] Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie – **AbfRRL**) vom 19. November 2008 (ABl. EU Nr. L 312 S. 3 vom 22. November 2008)
- [19] Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg - (**GKG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 11], S.194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18])
- [20] Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (**KAG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 40])
- [21] Umweltstatistikgesetz (**UstatG**) vom 16. August 2005 (BGBl. I S. 2446), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) ohne Bezug!
- [22] Verordnung über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen und pflanzlichen Abfällen außerhalb von zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen - Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung- (**AbfKompVbrV**) vom 29. September 1994 (GVBl.II/94, [Nr. 68], S.896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 15], S.172, 173)

## **1. Anlass und Zielstellung der 2. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes**

Das Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Cottbus 2000/2003 wurde im Jahr 2008 fortgeschrieben. Gemäß § 6 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz ist das Abfallwirtschaftskonzept alle 5 Jahre fortzuschreiben.

Änderungsbedarf ergibt sich insbesondere aus dem Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom Februar 2012. Durch Artikel 1 - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)[1] – wurde das 1996 in Kraft getretene Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) abgelöst.

Folgende wesentliche Auswirkungen/Handlungsoptionen ergeben sich für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE):

- Die neue fünfstufige Abfallhierarchie mit einer Rangfolge und dem Hochwertigkeitsgebot zu Verwertungsmaßnahmen erfordert eine Prüfung der bestehenden Entsorgungswege.
- Das Getrennsammlungsgebot für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen ab dem 01.01.2015 und die Pflicht zur Verwertung erfordert neben einer Prüfung der sozialen Folgen der Maßnahmen auch eine Prüfung, ob bestehende Ausnahmetatbestände zutreffen (technische Unmöglichkeit auf Ebene der Anlagen, wirtschaftliche Unzumutbarkeit auf Ebene der Gebührenzahler, Abwägung alternativer Maßnahmen wie die integrierte Verwertung über den Restabfall - Erforderlichkeitsvorbehalt).
- Papier, Metall, Kunststoff und Glas sind ab 01.01.2015 getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist – hierzu sieht die Bundesregierung eine einheitliche Wertstofftonne/Wertstofffassung vor, in der neben Verpackungsabfällen auch stoffgleiche Nichtverpackungen erfasst werden sollen (eine entsprechende Rechtsverordnung steht noch aus, Systemträgerschaft ist ungewiss).
- Neuregelung der Zulässigkeit gewerblicher und gemeinnütziger Sammlungen – abhängig von bestehenden und geplanten Erfassungssystemen und Entsorgungswegen des örE – Stellungnahme des örE im Anzeigeverfahren, zuständige Behörde ist das LUGV.

Nach § 21 KrWG haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallwirtschaftskonzepte über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung und des Recyclings und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen überlassenen Abfälle zu erstellen.

Die inhaltlichen Anforderungen ergeben sich aus § 6 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG)[2]. Danach sind insbesondere Art, Menge und Verbleib der im Entsorgungsgebiet anfallenden und der Entsorgungspflicht durch den örE unterliegenden Abfälle sowie die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen unter Berücksichtigung einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit darzustellen.

Die Stadt Cottbus und der Landkreis SPN streben ab dem Jahr 2022 eine gemeinsame Gestaltung der zukünftigen Abfallwirtschaft an, deshalb weichen beide örE in ihren aktuellen Fortschreibungen der Abfallwirtschaftskonzepte von einer 10jährigen Entsorgungssicherheit ab.

Im Land Brandenburg stehen ausreichende Anlagenkapazitäten zur Behandlung und Verwertung der kommunalen Abfälle zur Verfügung, so dass auch nach 2022 die Entsorgung gesichert ist. Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept (AWK) gibt eine Übersicht über den aktuellen Stand der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Cottbus und dient als Planungsinstrument für die kommunale Abfallwirtschaft für die Jahre 2014 bis 2018. Der Erfüllungsstand des Maßnahmenkataloges aus der ersten Fortschreibung des AWK wird abgerechnet. Aus den Prognosen zur Mengenentwicklung, die Abfallzusammensetzung der Restabfälle wird sich durch

die weitere Wertstoffabschöpfung verändern, und den neuen gesetzlichen Vorgaben werden kurz- und mittelfristige Handlungsschwerpunkte herausgearbeitet und in einem neuen Maßnahmenkatalog zusammengefasst. Betrachtet werden dabei auch die Entscheidungen zur zukünftigen Organisation der Abfallwirtschaft.

## **2. Rechtliche Rahmenbedingungen**

Rechtliche Rahmenbedingungen der Abfallwirtschaft werden über eine Vielzahl von Gesetzen und Verordnungen auf EU-, Bundes- und Landesebene vorgegeben.

### **Europäische Ebene**

- Abfallrahmenrichtlinie (RL 08/98/EG)[18]
- Deponierichtlinie (RL 99/31/EG)
- Abfallverbrennungsrichtlinie (RL 2000/76/EG)
- Verpackungsrichtlinie (RL 94/62/EG)
- Altfahrzeugrichtlinie (RL 00/53/EG)
- Richtlinie Batterien und Akkumulatoren (RL 2006/66/EG)
- Richtlinie Altölbeseitigung (RL 75/439/EWG)
- Elektro- und Elektronikaltgeräte richtlinie (RL 02/96/EG)

### **Bundesebene**

- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
- Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
- Verpackungsverordnung (VerpackV)
- Bioabfallverordnung (BioAbfV)
- Klärschlammverordnung (AbfKlärV)
- Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)
- Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)
- Altholzverordnung (AltholzV)
- Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung -32. BImSchV
- Batteriegesetz (BattG)
- Deponieverordnung (DepV)

### **Landesebene**

- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)
- Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)
- Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG)

### **Kommunale Satzungen**

- Satzung über die Abfallentsorgung
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung

Die für die Regelung der Abfallentsorgung relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, auf die im AWK Bezug genommen wird, sind zusätzlich im Quellen- und Literaturverzeichnis zu finden.

## **2.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)**

Nach § 21 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen über die Verwertung, insbesondere der Vorbereitung zur Wiederverwendung, des Recyclings und die Beseitigung der in ihrem Gebiet anfallenden und ihnen zu überlassenden Abfälle zu erstellen.

Ziele der Abfallwirtschaft sind die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen, den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Die Maßnahmen der Vermeidung und der Abfallbewirtschaftung stehen nach § 6 Abs. 1 KrWG in folgender Rangfolge:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung

## **2.2 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG)**

Die Stadt Cottbus ist nach § 2 Abs. 1 BbgAbfBodG als kreisfreie Stadt öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) im Sinne des § 17 KrWG. Sie erfüllt diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. In § 3 BbgAbfBodG sind die Pflichten der örE nach § 20 KrWG geregelt. Dazu gehören insbesondere

- das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
- Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
- die Planung, Errichtung, Betrieb und Nachrüstung sowie Rekultivierung von Abfallentsorgungsanlagen,
- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Abfallberatung nach § 46 KrWG,
- die getrennte Erfassung und Behandlung der Abfälle,
- die von anderen Abfällen getrennte Sammlung von gefährlichen Abfällen,
- die Entsorgung herrenloser Abfälle.

Ein Änderungsbedarf für das BbgAbfBodG ergibt sich aus dem KrWG. Derzeit liegt nur ein Gesetzentwurf vor.

Nach § 6 BbgAbfBodG haben die örE Abfallwirtschaftskonzepte zu erstellen, wobei der für das Gebiet bestehende Abfallwirtschaftsplan zu beachten ist. Das Abfallwirtschaftskonzept gibt eine Übersicht über den Stand der öffentlichen Abfallentsorgung und dient als Planungsinstrument der kommunalen Abfallwirtschaft und enthält laut § 6 (2) mindestens:

1. Angaben über Art, Menge, Herkunftsbereich sowie Verwertung oder Beseitigung der in ihrem Entsorgungsgebiet gegenwärtig und voraussichtlich in den nächsten zehn Jahren anfallenden und ihrer Entsorgungspflicht unterliegenden Abfälle,
2. die Darstellung der getroffenen und geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen unter Berücksichtigung der Zwecke und Ziele nach § 1 und wie diese Maßnahmen überwacht werden sollen,
3. die begründete Festlegung der Abfälle, die durch Satzung von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen werden sollen,
4. Angaben über beabsichtigte Maßnahmen zur Planung, Errichtung und wesentlichen Änderung sowie Stilllegung, Sicherung und Rekultivierung der erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen,
5. die nachvollziehbare Darstellung einer zehnjährigen Entsorgungssicherheit für die Abfallbeseitigung,

6. eine Zeitplanung und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu den geplanten Maßnahmen, insbesondere zu den geschätzten Bau- und Betriebskosten der zur Entsorgung erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen.

Die §§ 8, 9 BbgAbfBodG bilden eine Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Abfallentsorgung durch Satzung und die Erhebung von Gebühren.

### 2.3 Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

Das AWK bedarf nach § 6 Abs. 4 BbgAbfBodG zu seiner Wirksamkeit eines Beschlusses des entsprechenden Vertretungsorgans des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, für die Stadt Cottbus ist der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Nachfolgend sind die für die Abfallentsorgung aktuell maßgeblichen Beschlüsse aufgeführt:

**Tabelle 1: Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung**

<b>Beratungsgegenstand</b>	<b>Beschluss - Nr.</b>	<b>Datum</b>
Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Cottbus	VII-007-17/00	26.04.00
Abfallwirtschaftskonzept der Stadt Cottbus	II-004-44/03	29.01.03
1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (2008)	II-008-49/08	25.06.08
Erarbeitung einer langfristigen Abfallentsorgungskonzeption für den Zeitraum ab 2016	A-004-37/07-	25.04.07
Vergabeentscheidung Strategischer Partner COSTAR GmbH	II-035-06S/05-	29.08.05
Restabfallentsorgung der Stadt Cottbus ab dem 01.06.2005 Entscheidung über die Zuschlagserteilung	II-055/04-05S/05-	16.03.05
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Entsorgung mineralischer Abfälle mit Landkreis Spree-Neiße	II-026-31/06	25.10.06
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Entsorgung mineralischer Abfälle mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“	II-008-09/09	27.05.09
Abfallentsorgungssatzung	II-009-03/08	26.11.08
1. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung	II-009-10/09	24.06.09
2. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung	II-016-12/09	28.10.09
3. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung	II-011-23/10	24.11.10
4. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung	II-013-33/11	30.11.11
5. Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungssatzung	II-018-52/13	30.10.13
Abfallgebührensatzung	II-010-03/08	26.11.08
1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung	II-010-10/09	24.06.09
Abfallgebührensatzung	II-017-12/09	28.10.09
1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung	II-012-23/10	24.11.10
2. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung	II-014-33/11	30.11.11
3. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung	II-010-43/12	28.11.12
4. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung	II-019-53/13	27.11.13

### 3. Beschreibung des Entsorgungsgebietes

#### 3.1 Infrastrukturdaten

Die Stadt Cottbus befindet sich im Südosten des Landes Brandenburg und ist eine von vier kreisfreien Städten des Landes und zweitgrößte Stadt Brandenburgs. Sie wird vollständig vom Landkreis Spree-Neiße umschlossen. Das Stadtgebiet von Cottbus ist in 19 Ortsteile gegliedert.



Abbildung 1: Gebietskarte der Stadt Cottbus mit 19 Ortsteilen

Quelle: Hauptsatzung der Stadt Cottbus, Anlage 4

### 3.2 Bevölkerungsentwicklung

Der Ermittlungsstand der Einwohner mit Hauptsitz basiert auf dem Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres. 2013 hatte Cottbus 3.035 Einwohner weniger als im Jahre 2008. Der Rückgang betrifft mit ca. 55% die Nebenwohnsitze.

Tabelle 2: Aufteilung der Gesamtbevölkerung Entwicklung bis 2008 bis 2013 [8]

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 - 2013	
							+/-	%
Einwohner mit Hauptwohnsitz	100.068	99.697	100.034	99.990	99.818	99.448	-620	-0,6%
männlich	48.732	48.540	48.842	48.885	48.828	48.688		
weiblich	51.336	51.157	51.192	51.105	50.990	50.760		
Ausländeranteil	3,2%	3,1%	3,2%	3,4%	3,8%	4,1%		
Einwohner mit Nebenwohnsitz	4.352	4.120	<b>1.869</b>	1.903	1.801	1.937	-2.415	-55%
Einwohnerdichte (EW/m <sup>2</sup> )	609	607	609	609	608	605		

Quelle: Stadtverwaltung Cottbus – Fachbereich Bürgerservice (Bevölkerung zum Jahresende)

Der Einwohnerrückgang von 2008 bis 2013 ist in den Ortsteilen Willmersdorf mit 10%, Sachsendorf, Madlow und Saspow mit 9% am stärksten. An Attraktivität gewonnen haben Ströbitz und die Stadtmitte mit + 8%. (Entwicklungsbezug wie abgebildet).

Tabelle 3: Wohnbevölkerung in den Ortsteilen bis 2008 bis 2013

Ortsteil	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 - 2013	
							+/-	%
Mitte	8.716	8.815	9.100	9.193	9.284	9.419	703	<b>8%</b>
Sadow	16.206	16.035	16.181	16.207	16.000	15.823	-383	-2%
Merzdorf	1.149	1.123	1.107	1.105	1.100	1.105	-44	-4%
Dissenchen	1.143	1.133	1.135	1.150	1.158	1.132	-11	-1%
Branitz	1.385	1.396	1.403	1.421	1.397	1.415	30	2%
Kahren	1.273	1.247	1.237	1.243	1.235	1.223	-50	-4%
Kiekebusch	1.337	1.309	1.310	1.287	1.287	1.288	-49	-4%
Spremlinger Vorstadt	14.057	14.189	14.313	14.283	14.215	14.181	124	1%
Madlow	1.680	1.655	1.640	1.589	1.563	1.521	-159	<b>-9%</b>
Sachsendorf	13.164	12.948	12.776	12.576	12.268	12.027	-1.137	<b>-9%</b>
Groß Gaglow	1.428	1.404	1.384	1.397	1.389	1.379	-49	-3%
Gallinchen	2.635	2.616	2.578	2.590	2.610	2.596	-39	-1%
Ströbitz	13.970	14.034	14.171	14.453	14.881	15.086	1.116	<b>8%</b>
Schmellwitz	14.540	14.425	14.343	14.237	14.220	14.111	-429	-3%
Saspow	708	695	693	672	660	647	-61	<b>-9%</b>
Skadow	539	542	529	522	517	515	-24	-4%
Sielow	3.613	3.640	3.667	3.630	3.634	3.609	-4	0%
Döbbrick	1.799	1.778	1.775	1.757	1.735	1.715	-84	-5%
Willmersdorf	726	713	692	678	664	656	-70	<b>-10%</b>

Quelle: Stadtverwaltung Cottbus – Fachbereich Bürgerservice

### 3.3 Bevölkerungsprognosen 2011 bis 2030

Tabelle 4: Bevölkerungsprognosen des Landes Bbg. für den Zeitraum 2004 bis 2030 [9]

Einheit: Einwohner in Tausend

Jahr	Prognose 2005	Prognose 2007	Prognose 2009	Prognose 2011
2004	106,42			
2005	105,34			
2006	104,35	103,84		
2007	103,43	102,40		
2008	102,58	100,93	101,79	
2009	101,90	99,47	100,77	
2010	101,40	98,01	99,74	102,10
2011	100,88	96,62	98,74	102,20
2012	100,33	95,45	97,8	102,20
2013	99,76	94,49	96,85	102,00
2014	99,15	93,90	95,87	101,80
2015	98,51	93,27	94,91	101,60
2016	97,83	92,62	94,13	101,40
2017	97,11	91,93	93,38	101,10
2018	96,34	91,21	92,74	100,80
2019	95,52	90,44	92,07	100,50
<b>2020</b>	94,66	89,63	91,37	100,20
2021	93	89	90,88	99,80
2022	92	88	90,36	99,30
2023	91	87	89,80	98,70
2024	90	86	89,22	98,20
<b>2025</b>	89	85,12	88,62	97,60
2026	88	84	88,00	96,90
2027	87	83	87,38	96,30
2028	86	82	86,74	95,60
2029	85	81	86,11	94,90
2030	84,06	<b>80,12</b>	85,47	<b>94,10</b>
+/-	-22,36	-23,72	-16,32	-8,00
%	-21,0%	-22,8%	-16,0%	-7,8%

Quelle: Bevölkerungsprognose des Landes Brandenburg (A I 8 – 11)  
für den Zeitraum 2011 – 2030, Basisjahr

Die Bevölkerungsentwicklung macht in Cottbus von 2010 bis 2030 einen Rückgang von -7,8% aus und liegt unterhalb des Brandenburger Durchschnittes von -10,1%, sowie unterhalb der Planungsregion „Lausitz-Spreewald“ mit -15,4%. (Tabelle 4 des Berichts)

### 3.4 Wirtschaftsstruktur

Cottbus ist Dienstleistungs-, Verwaltungs- und Wissenschaftszentrum im Süden Brandenburgs. Strukturbestimmende Unternehmen in der Stadt Cottbus sind in den Bereichen

- Handel/Dienstleistungen
  - Kohle- und Energiewirtschaft
  - Verkehrs- und Nachrichtentechnik
  - Ernährungsgewerbe
- zu finden.

Zum Stand 31.03.2013 gab es 43.473 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, die sich in folgende Wirtschaftszweige aufteilen lassen. Es wird ersichtlich, dass Cottbus ein reiner Dienstleistungsstandort mit wenig produzierendem Gewerbe ist. Der Anteil von 88% für alle Dienstleistungsbereiche und 12% für das produzierende Gewerbe sind dabei in den letzten Jahren bei den Hauptwirtschaftszweigen unverändert geblieben.

**Tabelle 5: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte am Arbeitsort zum 31.03.2013**

<b>Insgesamt</b>	<b>43.473</b>	<b>Anteil</b>
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	<b>136</b>	0,3%
Produzierendes Gewerbe	<b>5.232</b>	12%
darunter:		
- Verarbeitendes Gewerbe	1.255	3%
- Baugewerbe	1.745	4%
Dienstleistungsbereiche	<b>38.105</b>	88%
darunter:		
- Handel, Verkehr, Gastgewerbe	9.543	22%
- Information u. Kommunikation	850	2%
- Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1.050	2%
- freiberufliche wissenschaftlich-technische Dienstleister	8.471	19%
- öffentliche und private Dienstleistungen	17.621	41%

Quelle: Stadtverwaltung Cottbus – Fachbereich Bürgerservice

## 4. Abfallwirtschaftlicher Ist-Zustand

### 4.1 Mittel und Steuerungselemente der Umsetzung

#### 4.1.1 Satzungen

Gemäß § 8 BbgAbfBodG regeln die öRE die ihnen nach § 20 KrWG obliegende Abfallentsorgung durch Satzung und erheben gemäß § 9 BbgAbfBodG durch Satzung Gebühren.

Die Stadt Cottbus regelt die Abfallentsorgung durch die

- Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

und die Deckung der Kosten für die Abfallentsorgung durch die

- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus in der jeweils gültigen Fassung.

In den Bestimmungen der **Abfallentsorgungssatzung** sind neben den allgemeinen Zielsetzungen der Abfallwirtschaft die Aufgaben der Abfallentsorgung, Maßnahmen zur Abfallvermeidung, der Ausschluss von Abfällen von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Transportieren, Anschluss- und Benutzungsrecht und Anschluss- und Benutzungszwang, die Abfalltrennung und die Überlassung der Abfälle (in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit) geregelt. Bei bewohnten Grundstücken ist ein Mindestbehältervolumen von 7,5 l pro Einwohner und Woche vorzuhalten.

Gemäß § 20 Abs. 3 KrWG bedürfen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger der Zustimmung durch die zuständige Behörde, wenn sie Abfälle von der Entsorgung ausschließen wollen. Für die Erteilung der Zustimmung ist im Land Brandenburg das LUGV zuständig.

Mit der am 26.05.2008 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus werden in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Ausschluss von der Entsorgung und der Ausschluss vom Einsammeln und Transportieren neu geregelt.

Mit Bescheid vom 02. Dezember 2008 wurde die Zustimmung zum Ausschluss der in § 5 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus, bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. vom Einsammeln und Befördern erteilt.

Alle nachfolgenden Änderungen der Abfallentsorgungssatzung bedurften zu ihrer Wirksamkeit keiner erneuten Zustimmung zum Ausschluss, ausgeschlossene Abfälle waren nicht betroffen.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung sind folgende Abfälle von allen Phasen der Entsorgung ausgeschlossen:

1. Gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 Abs. 1 und Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) in Verbindung mit der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung –AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1619), soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder geringe Mengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen handelt, die gemäß § 13 entsorgt werden. Der Ausschluss gilt nicht für:

<b>AVV - Schlüsselnummer</b>
------------------------------

19 07 02* Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
---

2. Die nachfolgend genannten Verpackungsabfälle, die der Rücknahmepflicht nach der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462), unterliegen.

<b>AVV - Schlüsselnummer</b>
------------------------------

15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe
--

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03 Verpackungen aus Holz
15 01 04 Verpackungen aus Metall
15 01 05 Verbundverpackungen
15 01 06 gemischte Verpackungen
15 01 07 Verpackungen aus Glas
15 01 09 Verpackungen aus Textilien

3. Nachfolgend genannte Batterien, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.07.2001 (BGBl. I S. 1486), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2332), unterliegen, soweit sie nicht bei privaten Endverbrauchern oder Betreibern von Kleingewerbe im Sinne des § 9 Abs. 1 Batterieverordnung anfallen. Der Ausschluss gilt nicht für Starterbatterien.

<b>AVV - Schlüsselnummer</b>
16 06 01* Bleibatterien
16 06 02* Ni-Cd-Batterien
16 06 03* Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04 Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05 andere Batterien und Akkumulatoren
20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahmen derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

4. Einwegkameras mit Batterien und andere Geräte mit fest eingebauten schadstoffhaltigen Batterien im Sinne § 14 Batterieverordnung:

<b>AVV - Schlüsselnummer</b>
09 01 11* Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12 Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen

5. Altfahrzeuge, die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos und die Anpassung straßenrechtlicher Vorschriften vom 04.07.1997 (BGBl. I Nr. 46 S. 1666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes über die Entsorgung von Altfahrzeugen (AltfahrzeugG) vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2199), in der jeweils gültigen Fassung, unterliegen. Der § 15 Abs. 4 KrW-/AbfG bleibt unberührt.

<b>AVV - Schlüsselnummer</b>
16 01 04* Altfahrzeuge
16 01 06 Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten

6. Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes (Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung) mit folgenden Abfallschlüsselnummern:

<b>AVV - Schlüsselnummer</b>
18 01 01 spitze und scharfe Gegenstände (außer 180103*)
18 01 02 Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*)
18 01 04 Abfälle, an deren Sammlung oder Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01 spitze o. scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03 Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine

besonderen Anforderungen gestellt werden
--

7. Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.

<b>AVV - Schlüsselnummer</b>
------------------------------

19 12 12 Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
---

8. Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

<b>AVV - Schlüsselnummer</b>
------------------------------

20 03 04 Fäkalschlamm
-----------------------

Der Ausschluss von der Entsorgung erfolgte auf Grund der Art und Beschaffenheit der Abfälle (insbesondere gesundheitsgefährdend), der Menge, bundesweiter Rücknahmepflichten oder der Gewährleistung der Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten (SBB).

Vom Einsammeln und Befördern wurden Abfälle ausgeschlossen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit den Abfällen aus Haushaltungen eingesammelt werden können. Gemäß § 5 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung sind folgende Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen:

1. die im Kapitel 17 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
2. Sperrmüll, der nicht den Erfordernissen des § 15 dieser Satzung genügt

<b>AVV - Schlüsselnummer</b>
------------------------------

20 03 07 Sperrmüll
--------------------

3. Aschen in mehr als haushaltsüblich anfallenden Mengen

<b>AVV - Schlüsselnummer</b>
------------------------------

10 01 01 Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04*fällt
--

10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung
---

4. Abfälle aus öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen und der Zubereitung von Wasser

<b>AVV - Schlüsselnummer</b>
------------------------------

19 08 01 Sieb- und Rechenrückstände
-------------------------------------

19 08 02 Sandfangrückstände
-----------------------------

19 08 05 Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
--

19 09 01 feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
--

19 09 02 Schlämme aus der Wasserklärung
---

19 09 04 gebrauchte Aktivkohle
--------------------------------

19 09 05 gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
---

5. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht nach Abs. 1 ausgeschlossen bzw. keine gewerblichen Siedlungsabfälle sind
6. Kompostierbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht mit Restabfällen vermischt sind

<b>AVV - Schlüsselnummer</b>
------------------------------

20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
---------------------------------------

7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht in gemäß § 19 Abs. 1 und 3 zugelassenen Restabfallbehältern entsorgt werden können
8. Schrott aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit er nicht haushaltstypisch ist

## 9. geringe Mengen gefährlicher Abfälle im Sinne des § 13 Abs. 2

Der Ausschluss vom Einsammeln und Befördern ist notwendig, weil die Stadt bzw. der beauftragte Dritte nicht über die erforderliche Technik/Spezialtechnik zum Einsammeln und Befördern und erforderlichenfalls zum Zerkleinern der Abfälle verfügt. Eine Vorhaltung entsprechender Kapazitäten an Personal und Technik wäre unrentabel und würde nicht vertretbare Kosten verursachen.

Mit der **1. Satzung** zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus wurde die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem KAEV umgesetzt. Die Entsorgung der mineralischen Abfälle ab dem 16.07.2009 erfolgt über den KAEV auf der Deponie Lübben-Ratsvorwerk.

Mit der **2. Satzung** zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung wurde ab 01.01.2010 ein maximales Füllgewicht für die schwarzen und blauen Abfallbehälter eingeführt.

Weiterhin bietet die Stadt ab 01.01.2010 die gebührenpflichtige Serviceleistung des Transportes der Abfallbehälter an.

Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen bei der Stadt werden die Restabfall- und Papierbehälter zur Entleerung durch das Entsorgungsunternehmen vom Standplatz abgeholt, zum Haltepunkt des Entsorgungsfahrzeuges an den Fahrbahnrand transportiert und nach der Leerung an den Fahrbahnrand zurückgestellt (Teilservice) oder zum Standplatz zurücktransportiert (Vollservice). Die einfache Strecke vom Standplatz zum Fahrzeug darf nicht mehr als 200 m betragen.

Mit der **3. Satzung** zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung kam es ab 01.01.2011 zu folgenden redaktionellen Änderungen:

Die getrennte Entsorgung der Haushaltskühlgeräte ist Bestandteil der Regelungen des § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte, zusätzliche Regelungen wurden gestrichen.

Mit der **4. Satzung** zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung wurde ab 01.01.2012 das vorzuhaltende Mindestbehältervolumen von 10 l/EW\*Woche auf 7,5 l/EW\*Woche reduziert.

Für Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 770 l und 1.100 l wurde zusätzlich zum zweimal wöchentlichen Entleerungszyklus der einwöchentliche aufgenommen.

Mit der **5. Satzung** zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung wurden geänderte Öffnungszeiten für die Wertstoffhöfe und die stationäre Annahmestelle am Schadstofflager ab 01.01.2014 eingeführt.

Die **Abfallgebührensatzung** regelt den Gebührenmaßstab und den Gebührensatz, die Gebührenpflicht sowie die Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren.

Grundlage der Gebührenberechnung für die Leerung der Behälter sind Anzahl und Größe der aufgestellten Behälter und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren.

Grundlage der Gebührenberechnung der Servicegebühr sind Behältergröße, Entfernung (Standplatz zum Fahrbahnrand) und der Serviceumfang (Teil- und Vollservice).

Grundlage der Gebührenberechnung für die Annahme von geringen Mengen gefährlicher Abfälle an der stationären Annahmestelle (Schadstofflager) sind Gewicht und Abfallart.

Bemessungsgrundlage der Berechnung der Gebühren für die Annahme an der Umladestation sind Art und Gewicht des angelieferten Abfalls.

### 4.1.2 Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit

Die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist gemäß § 46 KrWG im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben in Selbstverwaltung zur Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen verpflichtet.

Diese Pflicht hat die Stadt Cottbus in § 3 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung als eine Aufgabe der Abfallentsorgung übernommen.

Gemäß § 6 Abs. 4 Verpackungsverordnung [4] sind die Systembetreiber verpflichtet, sich anteilig an den Kosten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beteiligen, die durch Abfallberatung für ihr jeweiliges System und durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung sowie Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen entstehen. Konkreter wurden die Übernahme der Kosten und die Aufgabe der Beratung in der Abstimmungsvereinbarung zwischen der Stadt Cottbus und der DSD GmbH (Systembetreiber) bis 31.12.2014 geregelt.

#### § 8 Öffentlichkeitsarbeit

„Die lokale Information und Beratung zum System des Systembetreibers erfolgt im Sinne einer umfassenden und benutzerfreundlichen Gesamtdarstellung der Getrenntsammlensysteme und der damit verbundenen Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung an den Entsorgungssystemen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. ...

Die Abfallberatung wird von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grundlage der gesetzlichen Beratungspflicht (Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 46 KrWG) durchgeführt und schließt die Funktion als Anlauf- und Clearing-Stelle für Nachfragen und Beschwerden von Nutzern des Systems ein.“

Weitere Systembetreiber haben die Abstimmung der Systemeinrichtung, beschränkt auf die Mitbenutzung der vorhandenen Systemstruktur, mit der Stadt abgeschlossen.

Die Firmen, für die das MUGV die Einrichtung eines flächendeckenden Systems im Gebiet des Landes Brandenburg gemäß § 6 Abs. 3 der Verpackungsverordnung festgestellt hat, beteiligen sich ebenfalls an den Kosten. Der jeweilige Anteil wird über eine Clearingstelle ermittelt und den öRE mitgeteilt.

Eine weitere Beratungspflicht ergibt sich aus § 9 Abs. 2 ElektroG[6].

Die nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten juristischen Personen (öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger) informieren die privaten Haushalte über die Pflicht nach Absatz 1

(1) Besitzer von Altgeräten haben diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen.

Die öRE informieren die privaten Haushalte darüber hinaus über

1. die in ihrem Gebiet zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Rückgabe oder Sammlung von Altgeräten,
2. deren Beitrag zur Wiederverwendung, zur stofflichen Verwertung und zu anderen Formen der Verwertung von Altgeräten,
3. die möglichen Auswirkungen bei der Entsorgung der in den Elektro- und Elektronikgeräten enthaltenen gefährlichen Stoffe auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit,
4. die Bedeutung des Symbols nach Anhang II. (Das Symbol für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten stellt eine durchgestrichene Abfalltonne auf Rädern dar.)

Die Stadt Cottbus kommt ihrer Verpflichtung zur Abfallberatung mit folgenden Maßnahmen, Aktivitäten und Materialien nach, mit denen umfassend nicht nur über die getrennte Sammlung der Abfälle, sondern auch über die verschiedenen Möglichkeiten der Abfallvermeidung informiert wird:

- Abfallkalender mit Informationen, Terminen und Tourenplänen der Abfallwirtschaft
- als direkter Ansprechpartner stehen die Sachbearbeiter unter den im Abfallkalender aufgeführten Telefonnummern zur Verfügung
- Handzettel/Prospekte
- Pressemitteilungen
- Veröffentlichungen im Amtsblatt
- Internet
- Beratung von Handwerk und Gewerbe
- Deponieführungen/ Besichtigung BHKW/BKW

Notwendig ist eine zielgruppenorientierte kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit (vorbereitend, begleitend, nachbereitend) mit dazugehörigen Recherchen und Analysen und die Findung von Problemlösungen. Hauptzielgruppen der Beratung und Öffentlichkeitsarbeit sind private Haushalte, öffentliche Einrichtungen und Gewerbebetriebe.

Die Kommunikationsformen E-Mail und Internet gewinnen zunehmend an Bedeutung.

**Veröffentlichungen im Internet sind:**

- § 6 (3) BbgAbfBodG - AWK des örE
- § 7 BbgAbfBodG - KOMMABIL des örE
- § 8 (4) BbgAbfBodG - Entsorgungssatzungen des örE
- § 9 (5) BbgAbfBodG - Gebührensatzungen des örE

Hauptziel ist weiterhin die noch bessere Sensibilisierung und Motivation breiter Bevölkerungsschichten zu aktuellen Problemen und Projekten auf dem Gebiet einer modernen Abfallwirtschaft, insbesondere vor dem Hintergrund neuer gesetzlicher Rahmenbedingungen. Mit der Darstellung von Gesamtzusammenhängen und Entwicklungen werden die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Stadt verdeutlicht.

Schwerpunkt sind die durch ihre Anonymität problematischen Großwohnanlagen insbesondere in den Stadtteilen (Neu-)Schmellwitz und Sachsendorf. Hier sind Bürgergespräche und persönliche Detailberatungen vor Ort, gekoppelt mit praktischen Tipps z. B. zur Vermeidung, Getrennsammlung und Verwertung von Abfällen, abgestimmt mit den Wohnungsgesellschaften, erforderlich. Unterstützt werden die verschiedenen Maßnahmen durch selbst erarbeitete, aktuelle Probleme aufgreifende Informationsblätter, die an die Zielgruppen verteilt werden. Die jährliche Herausgabe des Abfallkalenders/Abfallratgebers hat die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Abfallberatung zu einer festen Adresse für den Bürger werden lassen.

Unterstützung finden alle Aktionen durch begleitende Presseinformationen, die den Medien und der Presse bereitgestellt werden.

Weitere Themenschwerpunkte sind Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bürger zu Ordnung und Sauberkeit.

#### **4.1.3 Drittbeauftragung, Verträge**

##### **Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag**

Der Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrag aus der Vergabeentscheidung – Strategischer Partner COSTAR GmbH, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Vorlagen-Nr. II-035-06S/05, wurde am 11.11.2005 unterzeichnet. Die Vertragslaufzeit wurde für die Dauer von 15 Jahren, gerechnet ab dem 01.01.2006 fest vereinbart. Die Stadt Cottbus kann einseitig eine weitere feste Vertragsverlängerung von fünf Jahren verlangen.

Mit diesem Vertrag ist die ALBA Cottbus GmbH als Rechtsnachfolger der COSTAR GmbH beauftragter Dritter im Sinne des § 22 KrWG für die gesamte Vertragslaufzeit.

Neben optionalen Leistungen wurde die Erfüllung folgender Aufgaben, die der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger obliegen, beauftragt:

- Einsammlung und Transport von Hausmüll und gewerblichem Siedlungsabfall
- Einsammlung, Abtransport und Verwertung von Altpapier
- Behältergestellung und Behälterdienst für Restabfall und Altpapier
- Einsammlung und Abtransport von Sperrmüll
- Einsammlung von Elektro- und Elektronikgeräteschrott und Schrott (hier auch Verwertung)
- Sammlung, Transport und Entsorgung von Schadstoffen einschließlich der Sammlung von sonstigem Elektro- und Elektronikgeräteschrott (Kleingeräte)
- Sammlung, Transport und Verwertung von Grünschnitt, Laub und Strauchwerk, Starkholz und Weihnachtsbäume
- Betrieb zweier Wertstoffhöfe an den Standorten Dissenchener Straße (ALBA) und Lakomaer Chaussee (Deponie)
- ausgewählte Nachsorgetätigkeiten am Standort der Deponie Saspow (Deponiepflege)
- Gestellung von Fahrzeugen und Personal
- Containerdienstleistungen

##### **Entsorgungsvertrag über die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus**

Die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus ab dem 01.06.2005 wurde im Juni 2004 standort- und verfahrensoffen europaweit ausgeschrieben.

Im Ergebnis des Vergabeverfahrens Restabfallentsorgung für die Stadt Cottbus beschloss die Stadtverordnetenversammlung am 16.03.2005 (Beschluss-Nr. II-055/04-05S/05) die Zuschlagserteilung an die Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH (MEAB). Am 29.04.2005 wurde der Zuschlag auf das Angebot der MEAB mbH erteilt.

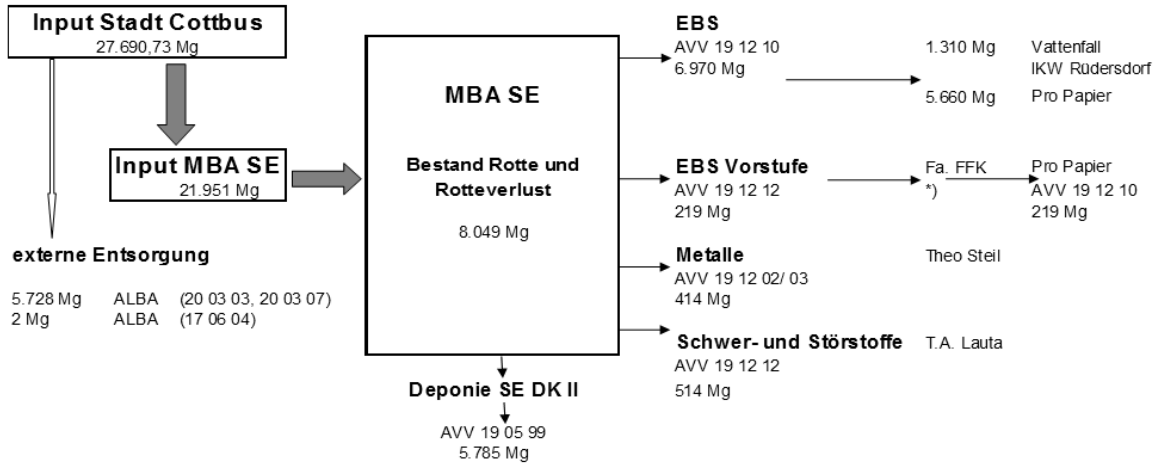
Der Entsorgungsvertrag über die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus wurde am 03.06.2005 unterzeichnet und trat mit der Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag endet am 31.12.2015. Die Stadt hat das einseitige Optionsrecht, eine einmalige Verlängerung der Vertragslaufzeit um weitere drei Jahre zu verlangen.

Vertragsgegenstand ist die den gesetzlichen Anforderungen und dem Stand der Technik entsprechende Behandlung der im Gebiet der Stadt Cottbus angefallenen und der Stadt überlassenen Abfälle in einer Entsorgungsanlage sowie die nachfolgende Verwertung oder Beseitigung der bei der Behandlung angefallenen Abfälle, einschließlich der Übernahme der Restabfälle im Gebiet der Stadt Cottbus und des Transports der Abfälle vom Übernahmeort.

Die MEAB mbH hat vertragsgemäß im Gebiet der Stadt eine Umladestation zu errichten, zu betreiben und zu bewirtschaften.

Der Transport von Abfällen zwischen den Stufen der Vorbehandlung und der Verwertung oder Beseitigung ist ebenfalls Pflicht der MEAB mbH.

Stoffströme MBA Schöneiche 2013



\*) Aufbereitung im Auftrag der MEAB



Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert durch Entsorgungsgemeinschaft Bau Berlin-Brandenburg e.V. und GfBU-Zert

www.meab.de

ext. Entsorgung  
ALBA Lausitz

Entsorgungsliste und Mengen für die Umladestation - ALBA Lausitz GmbH - 01.01.2013 - 31.12.2013

INPUT			OUTPUT		
davon:					
Sperrmüll	20 03 07	3.633,290	Lager 2012		Lager 2013
			REMONDIS Brandenburg GmbH	VNP6606B4010	885,900
			Birkenweg 20 / 01983 Großräschen	R13	
			PA500093	Spermmüll 200307	
			Eurologistik Umweltservice GmbH	VNP6206D1022	2.660,040
			Nobelstraße / 03238 NL Massen	R12	
			PA5000370	Spermmüll 200307	
			RECON-T GmbH -BE030	VNP7312RM112	87,350
			Forststraße 21-24 / 16303 Schwedt/Od	R03	
			PA3000192	Spermmüll 200307	0,000
Straßenkehrschutt	20 03 03	2.076,360	Recyclinganlage Klein Beuchow	VSP6699B7050	1.394,180
			Waldstraße / 03222 Lübbenau	R13	30% Masse- verlust durch Ent- wässerung
			PA5000144	Straßenkehrschutt 200303	
		40,883	ALBA Lausitz GmbH	Straßenkehrschutt 200303	622,910
					100,153
Siedlungsabfälle	20 03 01	21.928,960	MEAB mbH	VNPSE3100042	21.980,620
			Tschudistraße 3 / 14476 Potsdam	D8	
			PA6000157	Gem. Siedlungsabfälle 200301	
Alle sonstigen nicht genannten Abfälle Input:		50,140			
030105, 150105, 160119, 200139			ALBA Lausitz GmbH	Gem. Siedlungsabfälle 200301	71,406
		72,926			
Dämmmaterial	17 06 04	1,980	TA Lauta VAEG / STEAG AG oHG	VNSDTAL00421	1,980
			Industrie-u. Gewerbegebiet Str. 85	R01	
			02991 Lauta	Sonstige Abfälle aus der mechanischen Behandlung 19121	
			SD9230001		
Gesamt		27.690,730			Gesamt 27.632,980
		113,809			171,559
		27.804,539			27.804,539



Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert durch Entsorgungsgemeinschaft Bau Berlin-Brandenburg e.V. und GfBU-Zert

www.meab.de

Abbildung 2: Stoffströme Umladestation Cottbus 2013

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Entsorgung mineralischer Abfälle nach § 24 (1) GKG [19]**

Die Entsorgung mineralischer Abfälle war nicht Bestandteil der Ausschreibung zur Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus. Zur Sicherung der Entsorgung mineralischer Abfälle wurde mit dem Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) am 10.06.2009 ein Kooperationsvertrag zur Übernahme und Entsorgung mineralischer Abfälle ab dem 16.07.2009 bis 31.12.2015 geschlossen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Entsorgung mineralischer Abfälle zwischen der Stadt Cottbus und dem KAEV ist datiert mit dem 23.06.2009 und wurde unter dem Aktenzeichen III/1.13-347-22/52 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg als zuständige Aufsichtsbehörde genehmigt und im Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 27 vom 15. Juli 2009 (Seite 1301) bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam. Die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der mineralischen Abfälle sowie die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern solcher Abfälle an der Deponie des KAEV ist aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Verband übergegangen.

## **Abstimmungsvereinbarungen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV [4]**

Seit Ende 2012 sind insgesamt zehn Systembetreiber zur haushaltsnahen Erfassung von Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 5 VerpackV zugelassen. Übersicht der im Land Brandenburg mittels Feststellungsbescheid vom LUGV genehmigten Systeme zur Entsorgung von Verkaufsverpackungen:

- BellandVision GmbH
- Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH
- Eko-Punkt
- INTERSEROH Dienstleistungs GmbH
- Landbell AG
- Reclay Vfw GmbH (für das Duale System Redual)
- Reclay Vfw GmbH (für das Duale System Vfw)
- Veolia Umweltservice Dual GmbH
- ZENTEK GmbH & Co. KG
- RKD Recycling Kontor Dual GmbH & Co. KG

Aufkommen der durch Duale Systeme entsorgten Verpackungsabfälle aus haushaltsnaher Sammlung im Entsorgungsgebiet des örE Cottbus:

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 - 2013	
							+/-	%
PPK	1.783 t	1.696 t	1.673 t	1.598 t	1.435 t	1.357 t	-426 t	-24%
Glas	2.373 t	2.371 t	2.547 t	2.597 t	2.561 t	2.456 t	83 t	3%
LVP	3.509 t	3.579 t	3.645 t	3.495 t	3.563 t	2.935 t	-574 t	-16%
<b>Gesamt</b>	<b>7.665 t</b>	<b>7.646 t</b>	<b>7.865 t</b>	<b>7.690 t</b>	<b>7.560 t</b>	<b>6.748 t</b>	<b>-917 t</b>	<b>-12%</b>
kg/EW*a	75,2	75,4	77,2	75,5	74,3	67,8	-7,4	-10%

Quelle: Abfallbilanzen des LUGV bis 2012, Tabelle 7

Die DSD GmbH (Systembetreiber) hat ein System zur flächendeckenden Entsorgung von gebrauchten Verkaufsverpackungen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV im Gebiet der Stadt Cottbus eingerichtet und gemäß § 6 Abs. 4 S. 4 ff VerpackV auf vorhandene Sammel- und Verwertungssysteme mit der Stadt Cottbus als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger abgestimmt. Die Abstimmungsvereinbarung wurde am 18.11.2003 geschlossen.

Die Abstimmungsvereinbarung wurde zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit bis 31.12.2014 verlängert.

Weiterhin wurde gemäß § 9 der Abstimmungsvereinbarung eine Vereinbarung über die Kostenbeteiligung an Abfallberatung und Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen geschlossen. Danach wird sich der Systembetreiber gemäß seiner Pflicht nach § 6 Abs. 4 VerpackV an den Kosten, die der Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Zusammenhang mit der Errichtung, Bereitstellung (inklusive Sondernutzungsgebühren), Unterhaltung und Sauberhaltung der Containerstellplätze entstehen sowie an den Kosten der Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit mit einem Pauschalbetrag beteiligen. Auch diese Vereinbarung wurde bis 31.12.2014 verlängert.

## 4.2 Sammlung, Transport und Entsorgung der Abfälle

### 4.2.1 Restabfall

Restabfälle sind in zugelassenen Abfallbehältern zur Entsorgung am Entsorgungstag bereitzustellen. Für die Entsorgung von Restabfällen sind Abfallbehälter der Größe 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l zugelassen und werden vom beauftragten Dritten, der ALBA Cottbus GmbH, gestellt.

Reicht das auf dem Grundstück bereitgestellte Restabfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, hat der Abfallbesitzer die zusätzlichen Restabfallmengen in zugelassenen Abfallsäcken mit einem Fassungsvermögen von 80 l zur Abholung bereitzustellen.

Die Abfallbehälter der Größen 60 l bis 240 l werden in der Regel 14-täglich und die Abfallbehälter der Größen 770 l und 1.100 l in der Regel einmal oder zweimal wöchentlich zu den gleichen Wochentagen entsorgt.

Tabelle 6: Entwicklung Bestand und Entleerungen der Restabfallbehälter 2008 bis 2013

Behälteranzahl							2008 - 2013	
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	+/-	%
60 Liter	1.850	1.989	2.113	2.226	2.619	2.715	865	47%
80 Liter	2.641	2.737	2.827	2.897	2.947	3.027	386	15%
120 Liter	7.212	7.045	6.952	6.831	6.745	6.400	-812	-11%
240 Liter	3.401	3.315	3.247	3.209	3.131	3.083	-318	-9%
770 Liter	179	206	270	274	319	325	146	82%
1.100 Liter	1.774	1.690	1.628	1.619	1.579	1.549	-225	-13%
<b>Gesamt</b>	<b>17.057</b>	<b>16.982</b>	<b>17.037</b>	<b>17.056</b>	<b>17.340</b>	<b>17.099</b>	42	0%
<b>(Müllsack) 80 l</b>	3.190	2.953	3.253	2.529	2.104	1.670		
Entleerungen							2008 - 2013	
Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	+/-	%
60 Liter	47.206	50.385	52.895	56.259	66.480	68.836	21.630	46%
80 Liter	67.081	69.011	70.656	73.121	75.126	77.348	10.267	15%
120 Liter	187.518	182.294	181.227	177.823	170.663	168.419	-19.099	-10%
240 Liter	116.729	113.485	112.487	108.076	105.446	103.019	-13.710	-12%
770 Liter	14.550	16.088	21.345	20.938	24.465	24.904	10.354	71%
1.100 Liter	139.777	131.740	114.218	111.636	105.332	101.521	-38.256	-27%
<b>Gesamt</b>	<b>572.861</b>	<b>563.003</b>	<b>552.828</b>	<b>547.853</b>	<b>547.512</b>	<b>544.047</b>	-28.814	-5%

Quelle: Ergebnisse der Betriebsabrechnungen der Jahre

Insgesamt ist eine deutliche und stetige Reduzierung der Anzahl der Behälter der Größen 120 l, 240 l und 1.100 l zu verzeichnen. Ursachen sind der Rückbau von Wohnanlagen und die Optimierung der Abfallbehältergestaltung in Großwohnanlagen unter Berücksichtigung des Bevölkerungsrückganges. Neben der Auflösung ganzer Behälterstandplätze mit den Behältern 1.100 l kommt es zu einer Verschiebung des Behälterbestandes 120 l und 240 l hin zu den Behältern 80 l und 60 l. Der Bestand und die Entleerungen der Behälter der Größen 60 l und 80 l steigen stetig, auch verursacht durch die steigende Anzahl der zu entsorgenden Grundstücke (folgende Tabelle) aufgrund der Erschließung neuer Wohnanlagen und durch die Durchsetzung der Pflichttonne bei Gewerbegrundstücken. Die Entsorgung der Restabfälle von den Gewerbegrundstücken und öffentlichen Einrichtungen erfolgt gemeinsam mit der turnusmäßigen Entsorgung der Restabfälle aus Haushalten.

**Tabelle 7: Anzahl der zu entsorgenden und mit Gebühren zu veranlagenden Grundstücke**

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	+/-	%
Grundstücke	12.722	12.850	12.944	13.038	13.154	13.596	874	7%

In den Jahren 2011/2012 wurde für die Stadt Cottbus eine Restmüllanalyse durchgeführt. Für die Erfassung des Restmülls über die Restabfallbehälter wurde ermittelt, dass das aktuell vorgehaltene Restabfallbehältervolumen sowie dessen Befüllung ausreichend ist und derzeit kein konkreter Handlungsbedarf besteht. Das vorgehaltene Volumen wird weitgehend genutzt, so dass von einer sehr guten Anpassung des Behältervolumens an den Bedarf gesprochen werden kann.

**Tabelle 8: Entwicklung des Gesamtentsorgungsvolumens Restabfallbehälter 2008 - 2013**

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gesamtkosten in €/a	8.437.399	9.445.633	8.860.251	9.186.752	9.184.244	9.913.985
Gesamtliter	223.929.360	215.193.660	200.059.990	195.626.400	190.657.050	190.378.750
€/l	0,0376788	0,0438936	0,0442880	0,0469607	0,0481715	0,0520751
l/EW* Woche	42,22	40,79	37,78	36,94	36,03	36,76

Quelle: Ergebnisse der Betriebsabrechnungen der Jahre

In der Stadt Cottbus wird eine linear gestaffelte, behälter- und entleerungsabhängige Abfallgebühr erhoben. Bei der weiteren Planung der Abfallwirtschaft und deren Kosten ist die Entwicklung des Restabfallbehältervolumens als Grundlage für die Höhe der Gebühreneinnahmen zu berücksichtigen.

Die Restabfälle werden von der ALBA Cottbus GmbH zur Umladestation auf dem Gelände der ALBA Lausitz GmbH, Lakomaer Chaussee 5, transportiert.

Die Abfälle werden in größeren Transporteinheiten per Straße zur Mechanisch-Biologischen Behandlungsanlage (MBA) Schöneiche befördert.

#### 4.2.2 Sperrmüll

Sperrmüll aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit er nach Art und Menge dem Sperrmüll aus Haushaltungen entspricht und kein Produktionsabfall ist, wird auf Abruf zweimal jährlich am Grundstück (**Holsystem**) abgeholt. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls bei dem mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen, der ALBA Cottbus GmbH, unter Angabe von Art und Menge des Sperrmülls telefonisch bei der Bestell-Hotline, per Fax oder E-Mail anzumelden. Bei telefonischer Anmeldung erfolgt die Benennung des Abholtermins sofort, ansonsten erfolgt die Terminbenachrichtigung mindestens 6 Werktage vor der Abholung durch das Unternehmen. Die Abholung des Sperrmülls erfolgt spätestens 12 Werktage nach Anmeldung. Der zur Abholung angemeldete Sperrmüll ist am Abfuhrtag bis 06.00 Uhr bereitzustellen. Zusätzlich zum Holsystem können Kleinmengen an den Wertstoffhöfen unter Berücksichtigung der Mengenbegrenzung je Anlieferung von max. 1 m<sup>3</sup> (**Bringsystem**)

kostenfrei abgegeben werden. Bei Überschreitung der Anlieferkriterien und -mengen ist Sperrmüll der Umladestation zu überlassen (gebührenpflichtig).

**Tabelle 9: Abrufe von Sperrmüll im Holsystem 2008 - 2013**

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 - 2013	
							+/-	%
Sperrmüllabrufe/a	9.916	9.507	9.819	10.133	10.199	10.444	528	5%

Der Sperrmüll wird vom beauftragten Unternehmen vom Wertstoffhof zur Umladestation gebracht, auf dem Holzplatz der ALBA Lausitz GmbH zwischengelagert und ohne Behandlung in größeren Transporteinheiten auf der Straße zu den Verwertungsanlagen befördert.

#### 4.2.3 Elektro- und Elektronikaltgeräte

Elektro- und Elektronikaltgeräte werden, sofern sie nicht an den Vertreiber zurückgegeben werden, mit Ausnahme der Haushaltskleingeräte, auf Abruf nach Terminvereinbarung mit der ALBA Cottbus GmbH vom Grundstück abgeholt (Holsystem). Elektrische Haushaltskleingeräte, wie Rasierer, elektrische Zahnbürsten, Föhne usw. sind am Schadstoffmobil (siehe gefährliche Abfälle) und an den Wertstoffhöfen abzugeben.

Elektro- und Elektronikaltgeräte können auch auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden. Die Abgabe der Geräte ist kostenlos (Bringsystem). Elektro- und Elektronikaltgeräte werden entsprechend ElektroG [6] seit 24. März 2006 nach Stoffgruppen getrennt gesammelt und an der Übergabestelle den Herstellern übergeben.

Die Stadt Cottbus hat von der Möglichkeit der Eigenverwertung der Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte) Gebrauch gemacht und die ALBA Cottbus GmbH beauftragt. Die Leistung wird kostenneutral erbracht.

Folgende Gruppen waren durch die Hersteller abzuholen:

- Gruppe 2 Kühlgeräte
- Gruppe 3 Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik
- Gruppe 4 Gasentladungslampen
- Gruppe 5 Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Die Behältnisse zur Abholung sind von den Herstellern kostenlos zu stellen. Folgende Abholungen wurden durch den öRE bei der Stiftung Elektroaltgeräteregister (EAR) angemeldet:

**Tabelle 10: Abholungen von Elektro- und Elektronikaltgerätegruppen durch die Hersteller**

WSH - Dissenchener Str. 50	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Gruppe 2, Container 38 m <sup>3</sup>	17	21	19	19	18	21
Gruppe 3, Container 38 m <sup>3</sup>	28	32	36	39	33	31
Gruppe 4, 2 Rungenpaletten, 1 Fass 30 l, 1 Gitterbox	5	6	7	5	7	4
Gruppe 5, Container 38 m <sup>3</sup>	2	5	6	7	7	9
WSH - Lakomaer Chaussee 6						
Gruppe 2, Container 38 m <sup>3</sup>	9	11	12	15	14	15
Gruppe 3, Container 38 m <sup>3</sup>	15	23	28	29	28	29
Gruppe 4, 2 Rungenpaletten, 1 Fass 30 l, 1 Gitterbox	-	2	1	0	4	3
Gruppe 5, Container 38 m <sup>3</sup>	3	6	5	8	6	7

Quelle: EAR-Portal

Die Kosten für die Abholung, Sortierung und Entsorgung der Altgeräte werden ebenfalls von den Herstellern getragen.

#### 4.2.4 Schrott

Schrott kann auf den Wertstoffhöfen direkt abgegeben werden. Schrott wird auf Abruf von der ALBA Cottbus GmbH vom Grundstück abgeholt, gesondert abgefahren und verwertet. Die Entsorgung von Schrott erfolgt zusammen mit der Gruppe 1 (Haushaltsgroßgeräte) durch die Firma Interseroh MAB Ost GmbH in Lübbenau.

#### 4.2.5 Mineralische Abfälle

Mineralische Abfälle sind zum überwiegenden Teil verwertbar. Eine mangelnde Verwertbarkeit ergibt sich nur aufgrund des Schadstoffgehaltes, es handelt sich dann um Abfälle zur Beseitigung. Mineralische Abfälle sind vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossen. Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle mineralischer Art und andere mineralische Abfälle zur Beseitigung größer als 5 m<sup>3</sup> je Anlieferung sind getrennt der Deponie Lübben-Ratsvorwerk, dem KAEV zu überlassen.

Mineralische Abfälle aus privaten Haushaltungen bis zu einer Menge von 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung sind auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie, Lakomaer Chaussee abzugeben.

Mineralische Abfälle bis zu einer Menge von 5 m<sup>3</sup> sind an der Umladestation anzuliefern. Die der Stadt als örE überlassene mineralischen Abfälle werden auf der Deponie des KAEV bis max. 31.12.2015 auf Basis einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung übernommen und entsorgt.

#### 4.2.6 Papier, Pappe, Kartonagen (PPK)

Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Papier, Pappe, Kartonagen – PPK), sind den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen (dafür vorgesehene Behälter, Sammelstellen) zu überlassen. Die PPK-Fraktion, dazu gehören Verpackungsabfälle, Druckerzeugnisse, wird im Holsystem haushaltsnah in zugelassenen Behältern 240 l und 1.100 l gesammelt. Die Behälter werden nach Beantragung beim Amt für Abfallwirtschaft von der ALBA Cottbus GmbH gestellt und sind am Abfuhrtag bereitzustellen. Sammelstellen sind öffentliche Wertstoffplätze und die Wertstoffhöfe.

Tabelle 11: Anzahl der Behälter und Kippungen für die Erfassung von PPK 2008 bis 2013

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 - 2013	
							+/-	%
<b>Behälteranzahl</b>								
240 Liter	9.849	10.038	10.269	10.380	10.622	10.900	1.051	11%
1.100 Liter	2.387	2.358	2.325	2.285	2.296	2.310	-77	-3%
Gesamt	12.236	12.396	12.594	12.665	12.918	13.210	974	8%
<b>Entleerungen</b>								
240 Liter	136.659	138.098	142.044	141.489	145.610	149.985	13.326	10%
1.100 Liter	160.706	158.206	154.973	150.478	151.130	152.460	-8.246	-5%
Gesamt	297.365	296.304	297.017	291.967	296.740	302.445	5.080	2%

Quelle: Ergebnisse der Betriebsabrechnungen der Jahre

Die Abfallbehälter der Größe 240 l für die Erfassung von Altpapier, Pappe, Kartonagen werden in der Regel 4-wöchentlich, die Abfallbehälter der Größe 1.100 l 1x bzw. 2x pro Woche entleert. Eine Verwertung der PPK-Mengen erfolgt über die ALBA Cottbus GmbH.

#### 4.2.7 Kompostierbare Abfälle

In der Stadt Cottbus erfolgt keine getrennte Bioabfallerfassung über eine Biotonne. Die Abfallbesitzer werden nach § 2 AbfKompVbrV [22] auf die Möglichkeit der Eigenkompostierung hingewiesen. Grünschnitt, Laub und Strauchwerk einschließlich Starkholz aus Hausgärten werden an den Wertstoffhöfen kostenlos angenommen.

In ausgewählten Stadtteilen werden in Straßen mit großem Baumbestand von der Stadt im Herbst bzw. zum Frühjahrsputz nach Abstimmung von Ort und Zeit zusätzlich Laubcontainer zur Laubberäumung zur Verfügung gestellt.

Weihnachtsbäume werden über die Straßensammlung im Januar erfasst. Konkrete Angaben zu Ort und Sammelterminen werden über den Abfallkalender bekannt gegeben.

Mit der ordnungsgemäßen und gesetzeskonformen Verwertung der Grünabfälle ist die ALBA Cottbus GmbH beauftragt. Der Umschlag der kompostierbaren Abfälle (ASN 20 02 01) erfolgt auf dem Zwischenlager der ALBA Lausitz GmbH. Die Kompostierung von Strauchwerk und Grünschnitt erfolgt derzeit bei der Firma RETERRA GMBH in 03185 Teichland und die Entsorgung von Starkholz bei der Firma BHW Beeskow Holzwerkstoffe GmbH in 15848 Beeskow.

#### **4.2.8 Gefährliche Abfälle, Batterien**

Gefährliche Abfälle in haushaltsüblichen Mengen und Batterien, sofern sie nicht den Rücknahmesystemen beim Vertreiber überlassen werden, sind den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) sowie der stationären Annahmestelle am Standort Dissenchener Straße 50 zu überlassen. Die Termine der Sammlungen über das Schadstoffmobil und die Standplätze stehen im Abfallkalender. Für die Annahme am Schadstoffmobil gelten die jeweiligen Mengenbegrenzungen nach Abfallentsorgungssatzung. Geringe Mengen gefährlicher Abfälle (bis 2.000 kg) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind ebenfalls getrennt der stationären Annahmestelle zu überlassen. Hier besteht eine Gebührenpflicht.

Teerpappe, Altfenster und asbesthaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen können bis zu einer Menge von 1 m<sup>3</sup> je Anlieferung auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie überlassen werden. Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder diese enthält, ist getrennt der stationären Annahmestelle zu überlassen.

Mit Sammlung, Transport und Entsorgung der gefährlichen Abfälle einschließlich der Batterien ist die ALBA Cottbus GmbH beauftragt.

**Batterien:** Der öRE Cottbus beteiligt sich nach § 13 BattG[12] an der unentgeltlichen Sammlung von Geräte-Alt-Batterien und stellt diese dem Gemeinsamen Rücknahmesystem (GRS) zur Abholung bereit.

#### **4.2.9 Illegale Ablagerungen/Autowracks**

Gemäß § 4 BbgAbfBodG sind Abfälle, die auf für die Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken unzulässig abgelagert werden, von den öRE einzusammeln und zu entsorgen, wenn Maßnahmen gegen Verursacher nicht hinreichend Erfolg versprechend sind, keine andere Person oder öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Entsorgung oder kostenpflichtigen Überlassung an den öRE verpflichtet ist und die Abfälle das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigen.

Nach gängiger Rechtsprechung ist der öRE für die Entsorgung bei Grundstücken zuständig, für die die Rechtsordnung Betretungsrechte der Allgemeinheit vorsieht, die der Allgemeinheit also rechtlich und tatsächlich frei zugänglich sind. Betretungsrechte für die Allgemeinheit sehen das Landeswaldgesetz, das Brandenburgische Naturschutzgesetz und das Straßengesetz für den Gemeingebrauch der Straßen vor. Die Pflicht des öRE gilt nicht, soweit andere Körperschaften, wie die Ämter für Forstwirtschaft (für die der Forstaufsicht unterliegenden **Wälder**), die Gewässerunterhaltungspflichtigen (für die ihrer Unterhaltungspflicht unterliegenden Gewässer einschließlich **Ufer** bis zur Böschungsoberkante) und die Gemeinden für **Straßen** innerhalb der geschlossenen Ortslage und für die ihrer Unterhaltung unterliegenden Park- und Grünanlagen und sonstigen Einrichtungen, unterhaltungs-, verkehrssicherungs- und reinigungspflichtig sind. In diesen Fällen werden die eingesammelten herrenlosen Abfälle von der Stadt an einem zwischen den Beteiligten abgestimmten Ort gebührenfrei übernommen.

Entsorgungspflicht für Autowracks nach § 20 Abs. 3 KrWG:

Die öRE haben Kraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige Kennzeichen zu entsorgen, wenn diese

1. auf öffentlichen Flächen oder außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile abgestellt sind,
2. keine Anhaltspunkte für deren Entwendung oder bestimmungsgemäße Nutzung bestehen sowie
3. nicht innerhalb eines Monats nach einer am Fahrzeug angebrachten, deutlich sichtbaren Aufforderung entfernt worden sind.

#### **4.2.10 Sonstige Abfälle**

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie nicht von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine gewerblichen Siedlungsabfälle sind, sind vom Einsammeln und Transportieren durch die Stadt ausgeschlossen und den in der Satzung bestimmten Entsorgungsanlagen (z. B. Umladestation) zu überlassen. Die Benutzung dieser Anlagen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen.

#### **4.3 Gebührenentwicklung**

Gemäß § 9 BbgAbfBodG erhebt die Stadt Cottbus Gebühren für die Abfallentsorgung. Nach den Vorgaben des § 6 Abs. 1 KAG [20] und § 9 Abs. 1 BbgAbfBodG ist die kommunale Abfallwirtschaft vollständig aus Benutzungsgebühren zu finanzieren. Die Kosten der kommunalen Abfallwirtschaft werden wesentlich durch folgende Faktoren beeinflusst:

- Personal- und Sachkosten der Verwaltung
- Kosten beauftragter Dritter für die Leistungserbringung einschließlich Preisgleitklauseln aus Verträgen
- Leistungsentwicklung (Umfang, Mengen)
- Gesetzliche Vorgaben, wie zur Mehrwertsteuer, zu vorzuhaltenden Einrichtungen (z. B. Sammel- und Übergabestellen nach ElektroG), zu ansatzfähigen Kosten (z. B. Änderung des BbgAbfBodG – Kosten für Stilllegung und Nachsorge der Deponien, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind)

Gemäß § 1 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus ist die Satzungsgewalt für das Beseitigen (Ablagern) der im Anhang I der Abfallentsorgungssatzung unter Punkt 4. genannten mineralischen Abfälle sowie für die Gebühren- bzw. Entgelterhebung von Selbstanlieferern mineralischer Abfälle an der Deponie Lübben-Ratsvorwerk aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung auf den KA EV übergegangen.

##### **4.3.1 Abfallgebühren**

In der Stadt Cottbus wird eine behälterbezogene Gebühr für die Entleerung der Restabfallbehälter erhoben. Mit der Erhebung dieser Gebühr deckt die Stadt Cottbus die bei ihr anfallenden Kosten für den Anschluss der Grundstücke an die Abfallentsorgung, die Entsorgung von Grünschnitt, Laub, Strauchwerk, Starkholz, die Sammlung und Entsorgung von Altpapier, Pappe, Kartonagen, Schrott, Sperrmüll, haushaltsüblichen Mengen von gefährlichen Abfällen, Weihnachtsbäumen, die Sammlung, Erfassung und Bereitstellung von Elektro- und Elektronikaltgeräten, die Betreuung der Wertstoffhöfe, die Sammlung und Entsorgung herrenloser Abfälle, die Entsorgung der auf dem Wertstoffhof am Standort Deponie angelieferten Mengen an Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfällen mineralischer Art, die Sammlung und Entsorgung von Restabfällen, die Behältergestaltung und den Behälterdienst.

Diese Gebühr ist wegen der damit verbundenen Abgeltung mehrerer Teilleistungen als eine sog. Einheitsgebühr einzuordnen. Diese Gebührengestaltung bietet vor allem aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität Vorteile. Der gewählte Behältermaßstab ermöglicht eine unaufwendige und nachvollziehbare Ermittlung der im Einzelfall zu berechnenden Gebührenhöhe. Durch die Gestaltung des Gebührenmaßstabes und die Abrechnung der Teilleistungen über die Behältergebühr sind die Bürger in hohem Maße motiviert, die gesondert zu überlassenden Teilfraktionen getrennt bereitzustellen und die Teilleistungen in Anspruch zu nehmen. Damit wird eine Verwertung dieser Fraktionen durch die Stadt gefördert.

Nachteilig ist, dass bei sinkenden Abfallmengen bzw. zurückgehendem gekippten Behältervolumen die Abfallgebühren steigen, da sich die Gesamtkosten nicht proportional zu den Behälterleerungen verringern.

Die Entwicklung der Kosten ist in Anlage 1, der Gebührenvergleich der Vorjahre in Anlage 2 dargestellt.

#### 4.3.2 Entsorgungsgebühren

Für die Annahme und Entsorgung von Abfällen auf der Umladestation werden von den Abfallerzeugern (bei Eigenbeförderung) /Abfallbesitzern Gebühren erhoben. Bemessungsgrundlage sind Art, Beschaffenheit und Gewicht des angelieferten Abfalls. Unterschiedliche Abfallarten sind getrennt zu halten.

Auf Basis der Prognose der zu entsorgenden Restabfallmengen wurde eine Bandbreite des Masseaufkommens zwischen 23.500 t bis 41.000 t ausgewählt und in sechs Mengenkorridore mit gestaffelten Entgelten aufgeteilt.

#### 4.4. Abfallwirtschaftliche Anlagen und Einrichtungen

Die Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow wurde zum 31.05.2005 geschlossen. Das genehmigte Abfallverfüllvolumen in Höhe von 3,7 Mio. m<sup>3</sup> war erreicht. Gemäß § 6 Abs. 2 der Abfallablagerungsverordnung[14] dürfen nur vorbehandelte Abfälle deponiert werden. (Neu: siehe DepV[15] und GewinnungsAbfV).

Die Entsorgung der Restabfälle ab dem 01.06.2005 wurde durch die Stadt Cottbus standort- und verfahrensoffen europaweit ausgeschrieben (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus vom 25.02.2004, Beschluss-Nr. II-004-05/04). Im Ergebnis des Vergabeverfahrens Restabfallentsorgung für die Stadt Cottbus wurde am 29.04.2005 der Zuschlag auf das Angebot der Märkische Entsorgungsanlagen Betriebsgesellschaft MEAB mbH erteilt.

##### 4.4.1 Siedlungsabfalldeponie Cottbus – Saspow (Rekultivierung und Nachsorge)

Die Stadt Cottbus ist Eigentümer und war Betreiber der seit 1972 in etwa 6,5 km nordöstlich vom Stadtkern im Ortsteil Saspow gelegenen Siedlungsabfalldeponie Cottbus-Saspow.

Die Deponie wurde als Altanlage gemäß § 35 Abs. 2 KrW-/AbfG auf der Grundlage von nachträglichen Anordnungen bis zum Abschluss im Jahr 2005 betrieben.

Diese Altdeponie der Deponieklasse II befindet sich in der Lakomaer Chaussee 6 in 03044 Cottbus. Die Deponie wird im Norden durch die Ortsverbindungsstraße Saspow – Lakoma, im Osten durch die Bahnstrecke Cottbus - Frankfurt/Oder, im Süden durch ein Waldstück und im Westen durch den Flusslauf der Spree in Verbindung mit dem NSG „Biotopverbund Spreeaue“ begrenzt.

Die nächstgelegene, geschlossene Wohnbebauung befindet sich ca. 400 m westlich am anderen Spreeufer, im Ortsteil Saspow.

Durch die Deponie wird eine Gesamtfläche von etwa 25 ha in Anspruch genommen.

Die ca. 23,4 ha große Ablagerungsfläche gliedert sich in drei Teilbereiche:

- die Nordhalde mit einer Fläche von ca. 10 ha und einem Ablagerungsvolumen von ca. 1,4 Mio. m<sup>3</sup>, Ablagerungszeitraum 1973 bis 1985
- die Südhalde mit einer Fläche von ca. 9,6 ha und einem Ablagerungsvolumen von ca. 1,1 Mio. m<sup>3</sup>, Ablagerungszeitraum 1983 bis 2005
- die Mittelhalde mit einer Fläche von ca. 3,8 ha und einem Ablagerungsvolumen von ca. 1,2 Mio. m<sup>3</sup>, Ablagerungszeitraum 1990 bis 2005.

Im Nordwesten der Deponie befindet sich der von der Ortsverbindungsstraße Saspow – Lakoma befahrbare Eingangsbereich mit dem Wertstoffhof der ALBA Cottbus GmbH und den Sozialeinrichtungen.

Tabelle 12: Eckdaten zur Deponie

Eigentümer und Betreiber	Stadt Cottbus
--------------------------	---------------

Deponieklasse	II
Ablagerung von Abfällen bis	31.05.2005
Verfüllvolumen	3.7083.470 m <sup>3</sup>
Gesamtfläche der Deponie	25 ha
Ablagerungsfläche	23,4 ha
Besonderheiten des Standortes	angrenzendes Landschaftsschutzgebiet

Die Deponie wurde auf Basis von „Nachträglichen Anordnungen“ gemäß § 9a AbfG und § 35 KrW-/AbfG (neu §39 KrWG), welche durch das Landesumweltamt Brandenburg erlassen wurden, betrieben und im Sinne der TA Siedlungsabfall (TASi) ertüchtigt und zum Abschluss gebracht. Eine Aufstellung der Nachträglichen Anordnungen ist der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Deponie verfügt weder über eine Basisabdichtung noch über ein Sickerwasserfassungssystem. Durch den etwa 500 m bis 600 m östlich befindlichen Randriegel des Tagebaues Cottbus-Nord werden die hydraulischen Verhältnisse im Untergrund der Deponie erheblich beeinflusst.

Durch ein ausgebautes Grundwassermessnetz wird eine Beeinflussung des Grundwassers durch die Deponie mittels regelmäßiger Probenahme und Untersuchung der Wasserproben entsprechend den Vorgaben des Landesumweltamtes Brandenburg überwacht.

Nach Erhalt der abfallrechtlichen Plangenehmigung vom 08.05.2003 wurde mit deren Umsetzung begonnen.

Das Gesamtvorhaben umfasst folgende Maßnahmen:

1. Maßnahmen für den Weiterbetrieb der Deponie
    - \* Aufhaltung des Deponiekörpers bis zur Endkontur (Planteil 1.1)
  2. Maßnahmen für den schrittweisen Abschluss/schrittweise Sicherung der Deponie
    - \* Schutzentgasung des Deponiekörpers und Gasverwertung (Planteil 1.3)
    - \* Deponieringstraße einschließlich Baumschutz (Planteil 2.2 und 3)
  3. Entwässerung des Deponiegeländes einschließlich Baumschutz (Planteil 2.3 und 3)
  4. Oberflächenabdichtung/Oberflächenwasserableitung vom Deponiekörper einschließlich Randdamm für Ringstraße (Planteil 1.2)
  5. Zwischenbegrünung der Oberflächenabdichtung einschließlich Biomonotoring, Endbegrünung der Abdeckung der Nordhalde, Pflanzmaßnahmen zum Eingriffsausgleich (Planteil 3)
- Der derzeitige Stand der Umsetzung ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

**Tabelle 13: Realisierung/Maßnahmen auf der Deponie zum 31.12.2013**

endgültig abgedichtete Oberfläche nach TASi	46.330 m <sup>2</sup>
temporär abgedichtete Oberfläche	40.400 m <sup>2</sup>
temporär abgedichtete Oberfläche auf dem Plateau	26.000 m <sup>2</sup>
Fertiggestellte u. angeschlossene Gasbrunnen	58 Stück
Fertiggestelltes BHKW (elektrische Leistung)	347 kW
Fertiggestelltes BKW	366 kW
Fertiggestellte Ringstraße	1,8 km
Fertiggestellte Entwässerungsgräben	2,1 km

In 2006 wurde das erste BHKW in Betrieb genommen. Somit begann auch die Einspeisung des erzeugten Stromes in das öffentliche Energienetz. Mit Beginn des Jahres 2007 erfolgte die Planung zur Nutzung der Abwärme des BHKW, welche im II. Quartal umgesetzt wurde. Seit der Fertigstellung ist es möglich, die ausgekoppelte Abwärme zur Versorgung der Sozialeinrichtungen und des Wertstoffhofes zu nutzen. Im Jahr 2009 wurde das zweite BKW in Betrieb genommen. Mit dem durch das BHKW und BKW erzeugten Strom werden natürliche Ressourcen gespart und gleichzeitig die Umweltbelastung reduziert.

Eine Gasverwertung auf der Deponie Cottbus-Saspow ist nur für den Zeitraum bis etwa 2019 sinnvoll (Bericht zur Schutzentgasung und Gasverwertung der Deponie Cottbus-Saspow, Ing.-Büro Sehlhoff). Derzeit befinden sich folgende Maßnahmen in Planung, welche in den nächsten Jahren (2014-2018) noch realisiert werden müssen:

1. Umbau der temporären Oberflächenabdichtung in eine endgültig Oberflächenabdichtung auf einer Fläche von 66.400 m<sup>2</sup>
2. Bau der Oberflächenabdichtung auf dem Plateau auf einer Fläche von 68.100 m<sup>2</sup>
3. Errichtung von ca. 2 Stück Setzungsmesspegeln zur Überprüfung des Setzungsverhaltens des Deponiekörpers
4. Erweiterung des Grundwassermessnetzes zur Überwachung des Grundwasserverhaltens (ca. 4 Grundwassermesspegel)
5. Endbegrünung (Rasenansaat) des gesamten Deponiekörpers und Pflanzmaßnahmen zum Eingriffsausgleich

Die Realisierung der in den Punkten 1 bis 5 genannten Maßnahmen kann erst nach erfolgter Abstimmung mit dem LUGV erfolgen.

Erst nach Abschluss aller Maßnahmen zur Sicherung und Rekultivierung der Deponie Cottbus-Saspow kann durch die Stadt Cottbus der Schließungsantrag beim LUGV gestellt werden. Die obere Überwachungsbehörde entscheidet über die Dauer der Nachsorgephase (mindestens 30 Jahre).

#### **4.4.2 Umladestation**

Vertragsgegenstand des Entsorgungsvertrages über die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus zwischen der MEAB mbH und der Stadt ist u. a. die Übernahme der Abfälle im Gebiet der Stadt Cottbus über eine Umladestation und der Transport der Restabfälle zur Entsorgungsanlage. Die MEAB mbH hatte zum 01.06.2005 am Übernahmeort eine Umladestation zu errichten, zu betreiben und zu bewirtschaften. Die Umladestation befindet sich auf dem Gelände der ALBA Lausitz GmbH, Lakomaer Chaussee 5 in 03044 Cottbus. Die ALBA Lausitz GmbH ist als Betreiber der Umladestation eingesetzt. Die Umladestation ist Montag bis Freitag von 07:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag von 07:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Abfallarten, die über die Umladestation angenommen werden, sind in Anhang III der Abfallentsorgungssatzung aufgelistet.

#### **4.4.3 Wertstoffhöfe**

Die ALBA Cottbus GmbH betreibt im Auftrag der Stadt zwei Wertstoffhöfe im Stadtgebiet, einen am Standort der ALBA Cottbus GmbH in der Dissenchener Straße 50 in 03042 Cottbus und einen am Standort Deponie in der Lakomaer Chaussee 6 in 03044 Cottbus. Art und Umfang der anzunehmenden Abfälle und die zu realisierenden Öffnungszeiten werden von der Stadt vorgegeben und über die Abfallentsorgungssatzung geregelt.

Seit 01.01.2014 gelten verkürzte **Winteröffnungszeiten** für die Monate Januar, Februar und Dezember. Beide Wertstoffhöfe sind Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 12:00 bis 19:00 Uhr und am Samstag von 10:00 bis 16:00 Uhr geöffnet. Am Mittwoch ist geschlossen.

In den Monaten März bis November gelten für beide Wertstoffhöfe die regulären Öffnungszeiten für Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag von 07:00 bis 19:00 Uhr und am Samstag von 07:00 bis 18:00 Uhr. Am Mittwoch ist geschlossen.

#### **4.4.4 Sammel- und Übergabestellen Elektro- und Elektronikaltgeräte**

Gemäß § 9 ElektroG wurden für das Gebiet der Stadt Cottbus ab März 2006 zwei Sammelstellen auf den Wertstoffhöfen eingerichtet, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können (Bringsystem). Die Sammelstellen dienen gleichzeitig als Übergabestelle zur Abholung durch die Hersteller. Die von den Herstellern abzuholenden Altgeräte sind in vorgeschriebenen Behältnissen unentgeltlich bereitzustellen.

#### 4.4.5 Schadstoffmobil, stationäre Annahmestelle für gefährliche Abfälle

Die ALBA Cottbus GmbH betreibt im Auftrag der Stadt eine stationäre Annahmestelle für gefährliche Abfälle am Standort Dissenchener Straße 50 in 03042 Cottbus und für die mobile Sammlung von Schadstoffen ein Schadstoffmobil. Die Stadt gibt die Haltepunkte und die Annahmedauer je Haltepunkt vor. Veröffentlicht werden diese jährlich im Abfallkalender der Stadt Cottbus. Zu beachten ist die Mengenbegrenzung pro Gebindegröße und Anlieferung. Die Öffnungszeiten der stationären Annahmestelle werden darüber hinaus mit der Abfallentsorgungssatzung festgesetzt.

## 5. Abfallmengenentwicklung und Zusammensetzung

Als Grundlage der Datenermittlung dienen die Erhebungen zur Abfallbilanz, die von den öRE jährlich zu erstellen sind, sowie die Statistiken der Umladestation.

### 5.1 Abfallaufkommen nach Abfallarten

In Tabelle 14 werden die Entwicklungen der Abfallmengen nach den Hauptgruppen der Abfallbilanzen sowie das Aufkommen je Einwohner und Jahr für die Jahre 2008 bis 2012 ausgewiesen.

Zu den Hauptgruppen gehören:

1. **Feste Siedlungsabfälle** aus Haushaltungen, Gewerbe und öffentlichem Straßenland (Hausmüll, Sperrmüll aus Haushaltungen und Gewerbe, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle, bestehend aus Geschäftsmüll und sonstigen hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen, sowie zusammengefasst Marktabfälle, Straßenkehricht, Abfälle aus der Kanalreinigung und Siedlungsabfälle a. n. g.)
2. **Getrennt erfasste Wertstoffe** aus Haushaltungen und Gewerbe (Garten- und Parkabfälle, Nichtverpackungen aus Papier und Pappe, Metalle, elektronische Geräte usw.)
3. **Problemstoffe** (insbesondere schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen sowie Sonderabfallkleinmengen aus dem Gewerbe, wie Farb- und Lackreste, Batterien, Öle und Fette, Lösemittel, Leuchtstoffröhren usw.)
4. **Bau- und Abbruchabfälle** (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik sowie Gemische daraus, Gemischte Bau- und Abbruchabfälle, Baustoffe auf Gipsbasis, asbesthaltige Baustoffe, Dämmmaterial, Boden und Steine, Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte und zusammengefasst Holz, Kunststoffe und sonstige Bau- und Abbruchabfälle)
5. **Sonstige Abfälle** (nicht kompostierbare Garten- und Parkabfälle, Abfälle aus Eisen- und Stahlgießereien, Krankenhausabfälle, Kraftwerksaschen und –schlacken, Altreifen und Altfahrzeuge, nicht verwertbare Verpackungen usw.)
6. **Sekundärabfälle** (Rückstände aus Sortieranlagen, Abfälle aus der Abwasserbehandlung, Mineralien usw.)

Tabelle 14: Jahresvergleich Abfallmengen 2008 bis 2012

												Veränderung		
Jahr		2008		2009		2010		2011		2012		2008-2012		
Einwohner		CB	101.994	EW	101.450	EW	101.827	EW	101.842	EW	101.754	EW	-240 EW	-0,2%
Einwohner		Bbg.	2.529.596	EW	2.515.679	EW	2.507.654	EW	2.498.387	EW	2.492.503	EW	-37.093 EW	-1,5%
Einheit		Menge	kg/EW	Menge	kg/EW	Menge	kg/EW	Menge	kg/EW	Menge	kg/EW	in t	in %	
<b>G</b>	<b>Gesamtaufkommen</b>	<b>CB</b>	<b>47.519 t</b>	<b>466</b>	<b>47.368 t</b>	<b>467</b>	<b>46.144 t</b>	<b>453</b>	<b>46.550 t</b>	<b>457</b>	<b>44.859 t</b>	<b>441</b>	<b>-2.660 t</b>	<b>-6%</b>
1	Feste Siedlungsabfälle Gesamt	CB	31.292 t	307	30.931 t	305	29.600 t	291	29.453 t	289	27.737 t	273	-3.555 t	-11%
	- davon Hausmüll	CB	19.396 t	190	19.062 t	188	16.885 t	166	16.611 t	163	15.892 t	156	-3.504 t	-18%
	- Geschäftsmüll	CB	5.906 t	58	5.969 t	59	7.014 t	69	6.956 t	68	6.648 t	65	742 t	13%
	- sonstige hausmüll-ähnliche Gewerbeabfälle	CB	920 t	9	547 t	5	186 t	2	84 t	1	30 t	0	-890 t	-97%
	- Sperrmüll HH	CB	3.068 t	30,1	3.462 t	34	3.486 t	34	3.648 t	36	3.749 t	36,8	681 t	22%
	- Sperrmüll Gewerbe	CB	465 t	4,6	106 t	1	48 t	0	24 t	0	23 t	0,2	-442 t	-95%
	- sonstige feste Siedlungsabf.	CB	1.537 t	15	1.785 t	18	1.971 t	19	2.131 t	21	1.393 t	14	-144 t	-9%
2	Wertstoffe Gesamt	CB	13.234 t	130	13.691 t	135	13.777 t	135	13.821 t	136	13.723 t	135	489 t	4%
	- davon PPK (ohne Verpackungen)	CB	7.154 t	70	6.809 t	67	6.667 t	65	6.290 t	62	5.648 t	56	-1.506 t	-21%
	- davon Metalle	CB	162 t	2	195 t	2	217 t	2	271 t	3	283 t	3	121 t	75%
	- davon Garten- /Parkabfälle	CB	5.347 t	52	6.068 t	60	6.280 t	62	6.560 t	64	7.200 t	71	1.853 t	35%
	- davon Elektroaltgeräte	CB	396 t	3,9	525 t	5,2	547 t	5	621 t	6	558 t	5,5	162 t	41%
	- davon sonstige Wertstoffe	CB	175 t	2	1 t	0	66 t	1	79 t	1	34 t	0	-141 t	-81%
3	Problemstoffe Gesamt	CB	55 t	0,54	66 t	0,65	61 t	0,60	61 t	0,60	73 t	0,72	18 t	33%
4	Bauabfälle Gesamt	CB	2.530 t	25	2.495 t	24,6	2.662 t	26,1	3.186 t	31,3	3.318 t	33	788 t	31%
5	Sekundärabfälle Gesamt	CB	21 t	0,2	5 t	0,0	11 t	0,1	6 t	0,1	1 t	0,0	-20 t	-96%
6	Sonstige Gesamt	CB	387 t	4	178 t	1,8	34 t	0,3	23 t	0,2	7 t	0,1	-381 t	-98%

Quelle: Daten und Informationen zur Abfallwirtschaft 2009 - 2013 vom LUGV. Erhebungsinhalte sind die Siedlungsabfallbilanzen 2012 und die Bilanzen für gefährliche Abfälle 2011/2012 aller öRE des Landes Brandenburg.

### **5.1.1 Feste Siedlungsabfälle**

Das Gesamtaufkommen an festen Siedlungsabfällen der Stadt Cottbus lag im Jahr 2012 mit 273 kg/EW um 56 kg/EW höher als im Durchschnitt des Landes Brandenburg (217 kg/EW). Es hat sich in der Stadt Cottbus vom Jahr 2008 bis 2012 insgesamt um rund 11% (34 kg/EW) verringert. Beim Hausmüll ist von 2008 bis 2012 eine Verringerung von 34 kg/EW zu verzeichnen, das entspricht einem Rückgang von 18%.

Das Gesamtspermmüllaufkommen erhöhte sich im Zeitraum von 2008 bis 2012 um 3,5 kg/EW, das entspricht einem Anstieg von 2,5%.

Das Pro-Kopf-Aufkommen von Straßenkehrschutt verringerte sich im gleichen Zeitraum unwesentlich um 1 kg/EW (-9%). Unter Betrachtung der Jahre 2008 bis 2011 wird ein ständiger Anstieg sichtbar (620 t / 40%).

Marktabfälle fallen seit 2009 nicht mehr an. Hier sind die Ursachen eine verstärkte Verwertung und eine Zuordnung zu sonstigen Abfällen.

### **5.1.2 Abfälle zur Verwertung**

Das Wertstoffaufkommen lag im Jahr 2012 mit 135 kg/EW um 27 kg über dem Aufkommen im Land Brandenburg. Das hohe Niveau wird in Cottbus seit 2008 bereits mit 130 kg/EW gehalten. Der Anteil des kommunalen Altpapiers liegt im Jahr 2012 bei 41%, der von Garten- und Parkabfällen bei 52%, der von elektrischen Geräten bei 4% und der von Metallen bei 2%. Bei den Garten- und Parkabfällen handelt es sich um die getrennt erfassten Pflanzenabfälle aus Hausgärten. Die gesetzliche Mindesterfassungsquote für Elektroaltgeräte von 4 kg/EW/a erfüllt Cottbus mit 5,5 kg.

### **5.1.3 Problemstoffe**

Das Aufkommen hat sich in den Jahren von 2008 bis 2012 von 0,54 kg/EW auf 0,72 kg/EW um 33% erhöht. Dabei liegt Cottbus noch unter dem Landesdurchschnitt von 0,87 kg/EW in 2012.

### **5.1.4 Bau- und Abbruchabfälle**

Das durchschnittliche Aufkommen im Land Brandenburg lag im Jahr 2008 bei 192 kg/EW, in der Stadt Cottbus bei 25 kg/EW. Im Land Brandenburg ging im Jahr 2012 das Aufkommen um 85% auf 28 kg/EW zurück. In Cottbus ist bis 2012 ein Anstieg von 31% auf 33 kg/EW zu verzeichnen.

### **5.1.5 Sekundärabfälle**

Der Landesdurchschnitt lag 2008 bei 65 kg/EW, in der Stadt Cottbus bei 0,2 kg/EW. Im Jahr 2012 lag der Landesdurchschnitt bei 22 kg/EW und in Cottbus bei 0,01 kg/EW.

### **5.1.6 Sonstige Abfälle**

Der Landesdurchschnitt sonstiger Abfälle lag 2008 bei 30 kg/EW und 2012 bei 14 kg/EW. In Cottbus änderte sich dieser von 3,8 kg/EW in 2008 auf 0,1 kg/EW in 2012.

Dieser Rückgang lässt sich mit dem Ausbleiben der Anlieferungen an der Umladestation Cottbus begründen. Dem öfE wurden entsprechend weniger Abfälle zur Beseitigung überlassen.

### **Fazit/Zusammenfassung:**

Während im Land Brandenburg ein Gesamtaufkommen von 390 kg/EW im Jahr 2012 zu verzeichnen war, lag das Gesamtaufkommen der Stadt Cottbus bei 441 kg/EW im Jahr 2012.

Das Gesamtaufkommen ist von den angebotenen Sammelsystemen abhängig.

## 5.2 Abfallaufkommen nach Herkunft

Das an der Umladestation im Jahr 2013 angelieferte Abfallaufkommen setzt sich wie folgt zusammen:

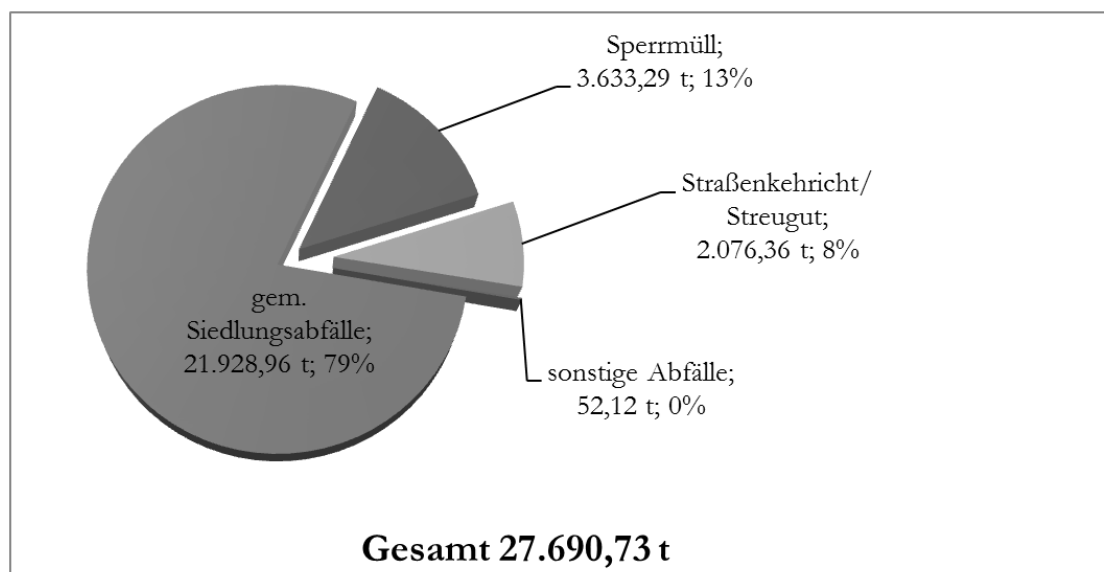


Abbildung 3: Abfallaufkommen an der Umladestation 2013

### 5.2.1 Haushalte

In der folgenden Tabelle werden die Abfallmengen aus Haushaltungen dargestellt, die über die Restmülltonne bzw. über die Getrenntsammlensysteme nach der Abfallentsorgungssatzung erfasst und über die Abfallgebühren (bis auf die Verkaufsverpackungen) abgerechnet wurden.

Tabelle 15: Abfallmengen aus Haushaltungen

Bezeichnung	Dimension	2008	2009	2010	2011	2012	2013
gemischte Siedlungsabfälle öffentliche Abfuhr Stadt (Hausmüll)	[t/a]	25.146	24.815	23.707	23.412	22.376	21.706
Sperrmüll – aus Haushaltungen	[t/a]	3.307	3.273	3.296	3.464	3.616	3.509
Wilde Ablagerungen	[t/a]	203	215	214	209	145	127
<b>gesamt öffentliche Abfuhr</b>	[t/a]	<b>28.655</b>	<b>28.304</b>	<b>27.217</b>	<b>27.084</b>	<b>26.137</b>	<b>25.342</b>
Papier und Pappe	[t/a]	8.926	8.495	8.331	7.889	7.083	6.699
Glas	[t/a]	2.373	2.371	2.547	2.597	2.561	2.456
LVP	[t/a]	3.509	3.579	3.645	3.495	3.563	2.935
<b>Wertstoffe gesamt</b>	<b>[t/a]</b>	<b>14.808</b>	<b>14.445</b>	<b>14.523</b>	<b>13.981</b>	<b>13.208</b>	<b>12.090</b>
Garten- und Parkabfälle	[t/a]	5.347	6.068	6.280	6.560	7.200	6.937
Schrott	[t/a]	162	195	217	271	283	226
Elektroaltgeräte	[t/a]	396	526	547	621	558	565
Problemstoffe	[t/a]	55	67	61	61	73	79
<b>angeschlossene EW</b>	<b>[EW]</b>	<b>101.994</b>	<b>101.450</b>	<b>101.827</b>	<b>101.842</b>	<b>101.754</b>	<b>99.595</b>
Hausmüll/EW	[kg/EW*a]	246,5	244,6	232,8	229,9	219,9	213,3
Sperrmüll/EW	[kg/EW*a]	32,4	32,3	32,4	34,0	35,5	34,5
Wilde Ablagerungen/EW	[kg/EW*a]	2,0	2,1	2,1	2,1	1,4	1,3
<b>Öffentliche Abfuhr/EW</b>	<b>[kg/EW*a]</b>	<b>281,0</b>	<b>279,0</b>	<b>267,3</b>	<b>265,9</b>	<b>256,9</b>	<b>249,1</b>

Restabfälle aus Haushaltungen und Geschäftsmüll werden in der Stadt Cottbus gemeinsam gesammelt, der Geschäftsmüllanteil betrug im Jahr 2013 ca. 33%.

Im Ergebnis der Restmüllanalyse 2011/2012 wurde eine nach Strukturgebieten differenzierte spezifische Restabfallmenge zwischen 194,5 und 136,0 kg/EW\*a für die Haushalte ermittelt.

Der kommunale Anteil an Altpapier beträgt volumenbezogen 79,74%. Der übrige Anteil sind Verkaufsverpackungen, deren Entsorgung durch die Systembetreiber finanziert wird.

Durch **Eigenkompostierung** verwertete biogene Abfälle können nicht verlässlich ermittelt werden. Auf den Wertstoffhöfen wurden folgende Mengen an Grünschnitt einschließlich Starkholz erfasst (Bringsystem). Die Erfassung der Weihnachtsbäume erfolgt zusätzlich über die Straßensammlung (Holsystem).

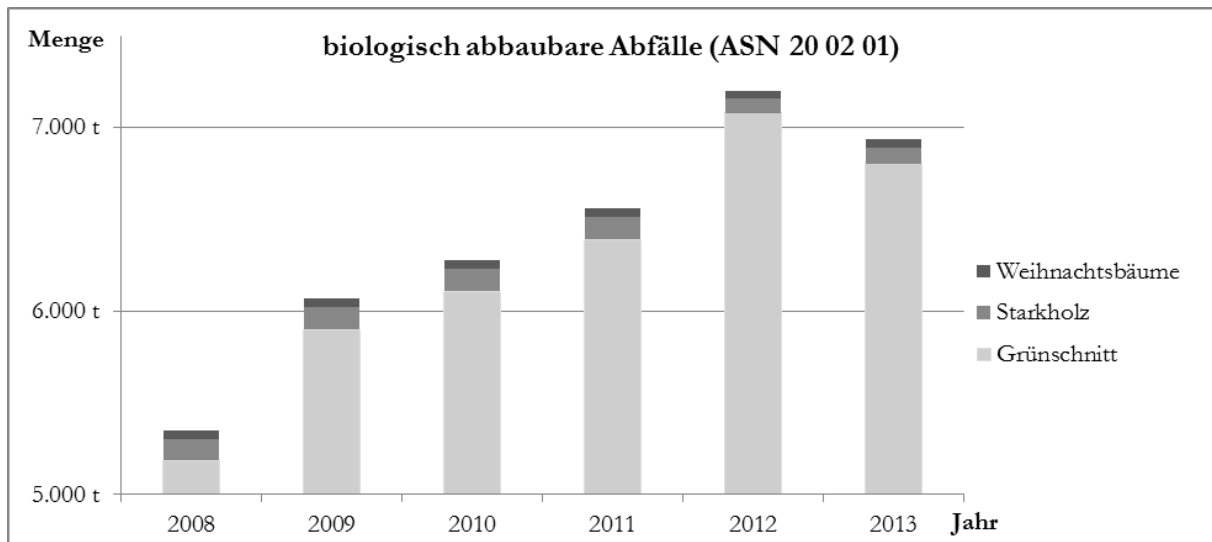


Abbildung 4: Mengenentwicklung Grünschnitt, Starkholz und Weihnachtsbäume

Tabelle 16: Entwicklung biologisch abbaubarer Abfälle 2008 bis 2013

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 - 2013	
							+/-	%
Grünschnitt	5.187 t	5.901 t	6.108 t	6.390 t	7.082 t	6.805 t	1.618 t	31%
Starkholz	115 t	123 t	124 t	125 t	75 t	87 t	-28 t	-25%
Weihnachtsbäume	45 t	44 t	48 t	45 t	43 t	45 t	0 t	0%
<b>Gesamt</b>	<b>5.347 t</b>	<b>6.068 t</b>	<b>6.280 t</b>	<b>6.560 t</b>	<b>7.200 t</b>	<b>6.937 t</b>	<b>1.590 t</b>	<b>30%</b>
kg/EW*a	52,4	59,8	61,7	64,4	70,8	69,6	17,2	33%

Die Zunahme der Mengen von 2008 bis 2013 beträgt 30%. Cottbus ist der einzige öRE in Brandenburg, der Grüngut unter den im AWK genannten Anlieferparametern kostenneutral an den Wertstoffhöfen annimmt.

Nach einer in den Jahren 2011/2012 durchgeführten Restmüllanalyse besteht der Restmüll aus Haushalten zu 48,5% aus Organik.

Unter getrennt erfasste Wertstoffe fallen auch Metalle und Elektroaltgeräte.

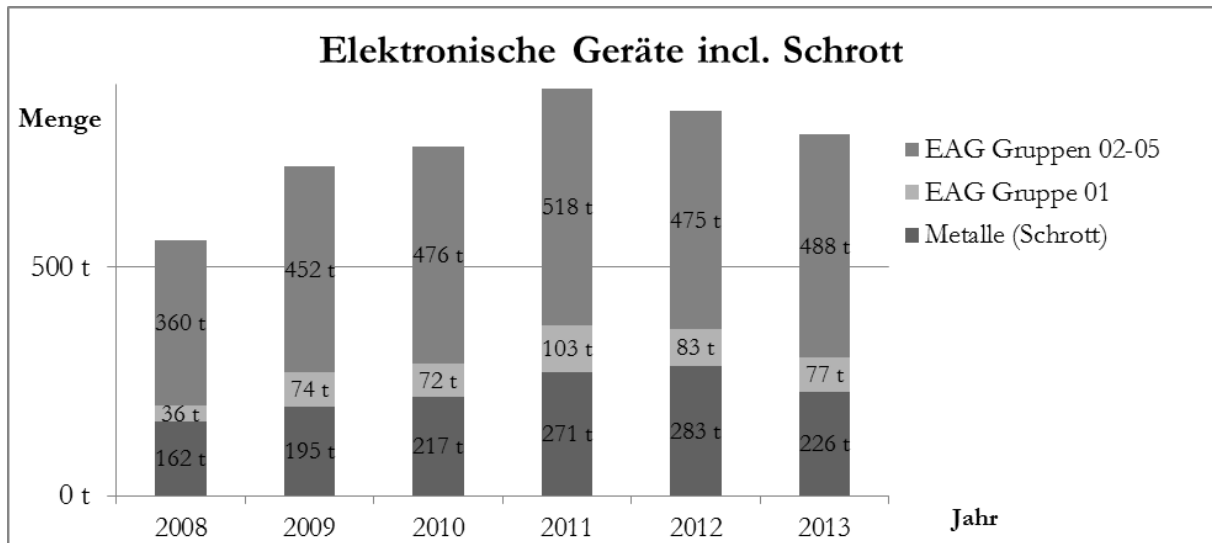


Abbildung 5: Metalle und Elektroaltgeräte

Tabelle 17: Mengen Elektroschrott und Metalle 2008 bis 2013

							2008 - 2013	
Sammelstellen/Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	+/-	%
Grundstückssammlung	12 t	17 t	17 t	14 t	9 t	7 t	-4 t	-38%
WSH - Dissenchener Str.	312 t	358 t	386 t	458 t	409 t	384 t	72 t	23%
WSH - Lakomaer Chaussee	234 t	345 t	361 t	419 t	423 t	400 t	166 t	71%
Abfallarten/Jahr								
Metalle (Schrott)	162 t	195 t	217 t	271 t	283 t	226 t	64 t	40%
EAG Gruppe 01	36 t	74 t	72 t	103 t	83 t	77 t	41 t	115%
EAG Gruppen 02-05	360 t	452 t	476 t	518 t	475 t	488 t	128 t	36%
<b>Gesamt</b>	<b>558 t</b>	<b>720 t</b>	<b>764 t</b>	<b>891 t</b>	<b>841 t</b>	<b>791 t</b>	<b>234 t</b>	<b>42%</b>

### 5.2.2 Gewerbe

In der Anlage 4 ist eine Übersicht zu den auf der Umladestation im Zeitraum von 2008 bis 2013 angelieferten Abfallarten zu finden. Zieht man die über die Haushalte entsorgten Mengen an Hausmüll, Sperrmüll und wilden Ablagerungen von den Gesamtabfallmengen ab, verbleibt für das Jahr 2013 eine Menge von 103 t aus dem Gewerbebereich (0,4%). Zu Beginn des MEAB-Vertrages im Jahr 2005 betrug der Anteil der gewerblichen Anlieferungen an die ULS noch 8,6% und 2008 5,9%.

Gründe für den Rückgang der Anlieferungen waren der starke Wettbewerb für Abfälle zur Verwertung im Rahmen der GewAbfV[3], die Preisgestaltung privater Abfallentsorgungsanlagen sowie Insolvenzen von Abfallerzeugern.

### 5.3 Aufkommen nach Bilanzkriterien

Ab dem Bilanzjahr 2008 änderte das LUGV die Bilanzkriterien und forderte erstmals die Aufschlüsselung nach der Entsorgungsvariante (direkt/indirekt), dem Sammelsystem (Hol- und Bringsystem), dem Herkunftsbereich (Haushalte/Gewerbe/Haushalte und Gewerbe/wilde Ablagerungen) sowie nach dem Entsorgungsweg für die Verwertung oder Beseitigung (anhand der Entsorgungsverfahren (R-Verwertung/D-Beseitigung)).

Das Gesamtabfallaufkommen des öRE Cottbus ist in 5 Jahren (2008 – 2013) um 6,8% gesunken. Die über das Holsystem erfassten Mengen nahmen um 15,4% ab und im Bringsystem hingegen um 15,6% zu, was sich mit der steigenden Nutzung der Wertstoffhöfe erklären lässt.

Das Schadstoffmobil, vom LUGV als eigenständige Sammlungsart eingestuft, wurde mit dem Bringsystem zusammengefasst. Anhand der 5-Jahres-Entwicklung aller angefallenen Abfälle an den logistischen Sammelstellen des öRE ist ein Rückgang von 15,5% an der Umladestation und um 24,8% beim Umschlag im Zwischenlager der ALBA Lausitz GmbH zu verzeichnen. Einen Anstieg von 79,3% an der stationären Annahmestelle und von 35,2% haben dagegen die 2 Wertstoffhöfe vorzuweisen. Besonderheit logistische Sammelstelle WSH:

Nach Ersterfassung einzelner Abfälle an den Wertstoffhöfen erfolgt ein Weitertransport zur Umladestation bzw. ins Zwischenlager. Unter Sonstige Abfälle wurden die Mengen aus den Kfz-Verschrottungsanlagen gelistet.

**Tabelle 18: Zusammenfassung der Bilanzkriterien**

	Anteil	Jahr 2013	2008 - 2013	
		Menge	+/-	%
Gesamtabfallaufkommen	100%	<b>44.272 t</b>	-3.246 t	-6,8%
<b>Sammlungsart</b>				
Holsystem	66%	29.044 t	-5.297 t	-15,4%
Bringsystem	34%	15.229 t	2.051 t	15,6%
<b>Herkunft</b>				
Haushalte (HH)	61%	26.953 t	-2.890 t	-9,7%
Gewerbe (Gew.)	16%	7.277 t	-958 t	-11,6%
HH und Gew.	22%	9.915 t	677 t	7,3%
Wilde Ablagerungen	0,3%	127 t	-75 t	-37,1%
<b>logistische Sammelstellen</b>				
Wertstoffhöfe	29%	12.672 t	3.296 t	35,2%
Zwischenlager	12%	5.387 t	-1.775 t	-24,8%
Umladestation	59%	26.125 t	-4.791 t	-15,5%
Schadstofflager	0,2%	69 t	30 t	79,3%
Ökomobil	0,02%	8 t	-6 t	-41,6%
Sonstige	0,03%	11 t	-1 t	7,5%
<b>Entsorgungsverfahren</b>				
Verwertung (R-Verfahren)	42%	18.724 t	566 t	3,1%
Beseitigung (D-Verfahren)	58%	25.713 t	-3.680 t	-12,5%
<b>Verbleib mit Vorbehandlungsstufe MBA in Schöneiche</b>				
Verwertung (R-Verfahren)	60%	26.841 t	-333 t	-1,2%
Beseitigung (D-Verfahren)	40%	17.596 t	-2.781 t	-13,6%
Durchlauf MBA	<b>50%</b>	<b>21.951 t</b>	-5.216 t	-28,7%
Verschiebung von D zu R	<b>18%</b>	<b>8.117 t</b>	-899 t	-10,0%
<b>Gefährlichkeit</b>				
gefährliche Abfälle (nach AVV)*	2,2%	993 t	185 t	22,8%
Problemstoffe (Bilanz LUGV)	0,2%	77 t	25 t	44,9%
<b>Gebührenentwicklung</b>				
Hausmüll (60 l/14 tägl.)/a	100%	81,24 €/ 60 l	21,96 €	37,0%
Restabfälle	100%	136,94 €/t	12,01 €/t	9,6%

Unter Entsorgungsverfahren wurden die von den Entsorgungsanlagen angegebenen R-/D-Verfahren zusammengefasst. Jedoch enthält diese Darstellung nicht die endgültige Zuordnung der verwertbaren Stoffe. Die MEAB gilt mit der MBA in Schöneiche als Anlage zur Beseitigung (D08). Bei der mechanisch-biologischen Vorbehandlung entstehen neue verwertbare Stoffe. Metalle werden mittels Metallabscheider selektiert und die entstandenen Störstoffe und Sekundärbrennstoffe (SBS) auf dem Ersatzbrennstoffmarkt einer thermischen Verwertung zugeführt. Somit ergibt sich eine prozentuale Verschiebung der Abfallstoffe zugunsten der Verwertung von 18%.

Die gefährlichen Abfälle wurden nach der AVV[11] für die mit Sternchen gekennzeichneten ASN ermittelt und betragen für Cottbus 2,2% zum Gesamtabfallaufkommen des öRE. Die in den letzten Bilanzen des LUGV (2008-2012) ausgewiesene Abfallhauptgruppe "Problemstoffe" gibt nicht alle gefährlichen Abfälle wieder. Für das Jahr 2013 betragen sie für Cottbus 0,2%. Die Abweichung beträgt ca. 2%. Der Grund dafür ist, dass vom LUGV Elektroaltgeräte unter Wertstoffe, Altfahrzeuge[13] unter „Sonstige Abfälle“ und Altholz[5], Asbest, Teerpappe sowie künstliche Mineralfasern unter Bauabfälle geführt werden.

#### 5.4 Abfallaufkommen nach Sammlungsart

Zum Holsystem gehören Grundstücksammlungen folgender Abfallarten:

- 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle (schwarze Abfallbehältnisse)
- 20 03 07 Sperrmüll (auf Abruf vom Grundstück)
- 20 01 01 Papier und Pappe (blaue Abfallbehältnisse)
- 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle (Weihnachtsbäume)
- Elektro-Altgeräte (Gruppe 1-5)

## 6. Erfüllungsstand zum Handlungskonzept und zum Maßnahmenplan der 1. Fortschreibung des AWK 2008/2013

Tabelle 19: Bilanz der Umsetzung des Maßnahmenplanes des AWK 2008/2013

Maßnahme	Realisierungszeitraum/Plan	Umsetzung
Erstellung eines Abfallkalenders mit Abfallratgeber	jährlich	jährlich im Monat Dezember
Fortschreibung der Abfallentsorgungssatzung und der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus	jährlich bzw. nach Bedarf	Abfallentsorgungssatzung nach Bedarf, Abfallgebührensatzung jährlich
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Entsorgung der mineralische Abfälle ab Juli 2009	Ende 2008/ Anfang 2009	Beschluss der StVV Nr. II-008-09/09 am 27.05.09 (örV mit dem KAEV ab 16.Juli 2009 bis 31.12.2015)
Analyse der Zusammensetzung des Restabfalls als Grundlage weiterer abfallwirtschaftlicher Maßnahmen	2010/2011	Endbericht zur Restabfallanalyse 2011/2012 von SHC (Sabrowski-Hertrich-Consult GmbH) vom 15.06.2012
Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, zielgruppenspezifische Beratungs- und Informationsangebote zu abfallwirtschaftlichen Maßnahmen	regelmäßig	über Abfallberater bis 2011, ab 2012 aufgeteilt auf Sachbearbeiter

Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Entsorgung ab 2016/Auswahl von Mitgliedern, Vereinbarung von Aufgaben und Zielen	ab 2009	Auf Grund der ungeklärten Gesetzhkeiten wurde vorerst ein gemeinsames Positionspapier in 2013 erstellt (siehe 8.1). Die Gründung der Arbeitsgemeinschaft ist nach Beschluss der 2. Fortschreibung des AWK angedacht.
Sicherung von Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Cottbus-Saspow	laufend, Nachsorge 30 Jahre	nach Vorgaben LUGV
Rechtliche Würdigung des Gebührensystems und Vorbereitung einer Entscheidung zur Einführung eines Behälteridentifikationssystems; Einführungszeitpunkt liegt spätestens 2015 (Vertrag ALBA)	spätestens 2011/2012	Identsystem bisher nicht erforderlich, muss bei Entscheidung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KrWG und nach Vorlage der Gesetzesänderung BbgAbfBodG neu betrachtet werden.
Aufbau und Weiterführung einer Gewerbedatenbank zur Erhebung von Daten zur Gebührenberechnung bei Einführung eines Identsystems	2012	Die Umsetzung der Maßnahme kann erst nach Vorlage der Gesetzesänderung des BbgAbfBodG weiter bearbeitet werden.
Prüfung und bei Bedarf Vorbereitung der Einführung einer getrennten Bioabfallsammlung; Einführungszeitpunkt spätestens 2015 (Vertrag ALBA)	2011/2012 bzw. nach gesetzlichen Fristen	Prüfung erfolgt, mit Studie zur Bewertung der Bioabfallsammlung in der Stadt Cottbus von ICU [7] vom Dez. 2013, rechtliche Würdigung offen
Überprüfung des Mindestvorhaltevolumens Restabfallbehälter	jährlich	Beschluss der StVV-Nr. II-013-33/11 am 30.11.11: Reduzierung von 10 l/EW *Woche auf 7,5 l/EW*Woche ab 01.01.2012
Durchsetzung der Satzungsregelungen insbesondere bei Behälterüberfüllungen, Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter	laufend	Beschluss der StVV-Nr. II-017-12/09 am 28.10.2009: Einführung Servicegebühr und Maximalgewicht (ab 01.01.2010)
Überprüfung der Frequentierung der Wertstoffhöfe, des Schadstoffmobiles und der stationären Annahmestelle; Prüfung veränderter Öffnungszeiten und Standplätze des Schadstoffmobiles	jährlich	Beschluss der StVV-Nr. II-018-52/13 am 30.10.2013: Reduzierung der Öffnungszeiten für die Monate Januar, Februar und Dezember, Anpassen der Öffnungszeiten der stationären Annahmestelle an die der WSH (ab 01.01.2014)
Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges zur Verhinderung herrenloser Abfallablagerungen in Zusammenarbeit mit den Ordnungsbehörden	2008 und fortlaufend	fortlaufend
Erstellung eines Konzeptes und einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Erfassung stoffgleicher Nichtverpackungen über duale Systeme	2009	noch offen; Das angekündigte Wertstoffgesetz liegt noch nicht vor. Ebenso kann die VerpackV neu gefasst werden, so dass erst danach mit der Konzepterstellung und Umsetzung begonnen werden kann.

## 7. Prognosen

Die Prognose berücksichtigt zwei unterschiedliche Prognoseszenarien, eine Minimal- und eine Maximalvariante für die Abfallmengen im Jahr 2023. Als Ausgangsdaten für die Berechnung wurden die Mengenentwicklungen der vergangenen Jahre herangezogen. Den Prognoseszenarien liegen Prognosen über die Einwohnerzahl der Stadt Cottbus zugrunde (Tabelle 4, EW-Prognose). Die Prognosedaten stützen sich auf die Entwicklung der letzten 6 Jahre (Tabelle 14 mit den Jahren von 2008-2012). Wegen der im KrWG verankerten Getrenntsammlungspflichten ab 01.01.2015 unterliegt die Prognose einer zusätzlichen Unsicherheit, da die tatsächlichen Auswirkungen auf die Abfallzusammensetzungen noch nicht absehbar sind.

### 7.1 Prognoseannahmen

#### Restabfall einschließlich Geschäftsmüll

Als Minimum werden 139 kg/EW und als Maximum 184 kg/EW erwartet. Allein bei den Hausmüllmengen war in den Jahren 2008-2013 ein Rückgang von ca. 4.300 t bzw. 14% zu verzeichnen, ein vermehrter Anteil des über die Restabfallbehälter gesammelten Restmülls wird über die gewerbliche Sammlung als Abfall zur Verwertung abgeschöpft.

Von einem weiteren Rückgang ist auszugehen. Folgende Faktoren wirken sich aus:

- die rückläufige Bevölkerungsentwicklung
- die Getrenntsammlung für Bioabfälle und Wertstoffe
- die Entwicklung der Entsorgungsgebühren

Auf Grund der ab dem Jahr 2015 vorgeschriebenen Getrenntsammlungspflicht wird zukünftig die spezifische Restabfallmenge stärker zurückgehen als in den zurückliegenden Jahren.

In der Restabfallanalyse 2011/2012 wurde das mittelfristige Minderungspotenzial mit 37 kg/(EW\*a) für Bioabfälle, für Verpackungsabfälle mit 5 kg/(EW\*a) und für sonstige Wertstoffe mit knapp 3 kg/(EW\*a) ermittelt.

#### Sperrmüll

Die Sperrmüllmengen sind in den letzten Jahren leicht angestiegen.

Aus Tabelle 9 wird ersichtlich, dass die Anzahl der kleineren Abfallbehältnisse in 5 Jahren ca. 47% (60 l) und 15% (80 l) gestiegen und bei größeren Behältnissen dagegen gesunken ist, so dass angenommen wird, dass für die sperrigen Abfälle die Getrenntsammlung verstärkt genutzt wird.

#### Straßenkehricht (sonstige feste Siedlungsabfälle)

Beim Straßenkehricht kommt ein gewichteter Mittelwert der vergangenen Jahre in der Maximalprognose zum Ansatz. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Leistungsumfang nicht wesentlich ändert. In der Minimalprognose wurden in Folge geänderter Reinigungsbedingungen (Streuguteinsatz) reduzierte Mengen angesetzt.

#### Wertstoffe

PPK: Beim Minimalszenario wird davon ausgegangen, dass die Pro-Kopf-Menge weiter zurückgehen wird, beim Maximalszenario wird von einer Erfassungsmenge von 53 kg/EW ausgegangen. Der Rückgang ist durch die gewerblichen Sammlungen zu verzeichnen.

Bioabfälle: Beim Minimalszenario wird von einer Erfassungsmenge von 74 kg/EW ausgegangen, beim Maximalszenario von 106 kg/EW. Die Minimalprognose berücksichtigt den Ausbau der Erfassung von Garten- und Parkabfällen, die Maximalprognose die getrennte Sammlung aller Bioabfälle.

Elektrische Geräte: Als Minimum wird von einer Menge von 5,3 kg/EW, als Maximum von 7,4 kg/EW ausgegangen. Die Zielvorgabe des ElektroG für die mindestens zu sammelnde Menge von 4 kg/EW wird auch zukünftig erreicht werden können.

#### Problemstoffe

Die erfasste Menge an Schadstoffen hat in den letzten 5 Jahren einen konstanten Anstieg von 21% zu verzeichnen. Als Minimum werden 0,5 kg/EW und als Maximum 1 kg/EW angesetzt.

### Bauabfälle

Das Bauabfallaufkommen ist schwer zu prognostizieren. Während die Abfälle aus dem Gewerbe stetig zurückgehen, ist bei den Kleinanlieferern auf den Wertstoffhöfen und der stationären Annahmestelle eine stetige Steigerung zu verzeichnen (in den letzten 5 Jahren 31%). Als Minimum werden 30 kg/EW und als Maximum 45 kg/EW angesetzt.

### Sekundärabfälle

Durch den Ausschluss der Sortierreste (Abfallschlüssel 19 12 12) von der Entsorgung durch die Stadt Cottbus fallen Sekundärabfälle nur in geringen Mengen an. Als Minimum werden 1 t und als Maximum 10 t erwartet.

### Sonstige Abfälle

Die sonstigen Abfälle aus dem Gewerbebereich waren in den letzten 5 Jahren an der Umladestation stark rückläufig, so dass zukünftig mit keiner positiven Veränderung zu rechnen ist. Als Minimum werden 5 t und als Maximum 10 t erwartet.

## 7.2 Prognoseergebnis

Tabelle 20: Prognose 2023 auf Basis des Jahresvergleiches Abfallmengen (Tabelle 14)

Jahr 2023	Minimalprognose		Maximalprognose	
Einwohner	94.000		98.000	
Einheit	Menge	kg/EW	Menge	kg/EW
Gesamt:	30.766 t	327	43.995 t	449
<b>1</b> Feste Siedlungsabfälle Gesamt	<b>17.060 t</b>	<b>181</b>	<b>23.175 t</b>	<b>236</b>
- davon Hausmüll	8.000 t	85	10.000 t	106
- Geschäftsmüll	5.000 t	53	7.000 t	74
- sonstige hausmüll-ähnliche Gewerbeabfälle	50 t	1	300 t	3
- Sperrmüll HH	3.000 t	32	3.750 t	40
- Sperrmüll Gewerbe	10 t	0	25 t	0
- sonstige feste Siedlungsabfälle	1.000 t	11	2.100 t	22
<b>2</b> Wertstoffe Gesamt	<b>10.850 t</b>	<b>115</b>	<b>16.300 t</b>	<b>166</b>
- davon PPK (ohne Verpackungen)	3.000 t	32	5.000 t	53
- davon Metalle	300 t	3	500 t	5
- Bioabfälle	7.000 t	74	10.000 t	106
- davon Elektroaltgeräte	500 t	5,3	700 t	7,4
- davon sonstige Wertstoffe	50 t	1	100 t	1
<b>3</b> Problemstoffe Gesamt	<b>50 t</b>	<b>0,5</b>	<b>100 t</b>	<b>1,0</b>
<b>4</b> Bauabfälle Gesamt	<b>2.800 t</b>	<b>30</b>	<b>4.400 t</b>	<b>45</b>
<b>5</b> Sekundärabfälle Gesamt	<b>1 t</b>	<b>0,0</b>	<b>10 t</b>	<b>0</b>
<b>6</b> Sonstige Gesamt	<b>5 t</b>	<b>0</b>	<b>10 t</b>	<b>0</b>

## **8. Handlungsschwerpunkte für die Jahre 2014 bis 2018**

### **8.1 Bewertung der Entsorgungssituation**

Die 2. Fortschreibung des AWK stellt den aktuellen Stand der Abfallentsorgung der Stadt Cottbus dar. Aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen im KrWG, der vorgenommenen Analysen und Prognosen werden Handlungsschwerpunkte formuliert und in einem Maßnahmenplan zusammengefasst.

Die Betrachtung der Maßnahmen und Strategien zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen zeigt, dass die vorhandenen installierten Systeme zur Getrennsammlung von Wert- und Problemstoffen sowie von Elektronikschrott sich bewährt haben und beibehalten werden. Intensiviert werden muss die Bioabfallsammlung. Dies geht auch eindeutig aus dem Endbericht der Restabfallanalyse 2011/2012 [10] hervor. In den folgenden Jahren wird die Stadt Cottbus auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft mit neuen Entwicklungstendenzen konfrontiert werden. Einerseits gilt es die sich ändernden abfallrechtlichen neuen Regelungen des KrWG einzuhalten und andererseits gilt es das Augenmerk auf die zumutbare Gebührenentwicklung zu lenken.

#### **8.1.1 Zukünftige Restabfallbehandlung**

Im Jahr 2004 wurden die Leistungen der Behandlung von Restabfällen (Hausmüll/Sperrmüll und Gewerbeabfall) europaweit ausgeschrieben. Im Ergebnis hat die MEAB mbH den Zuschlag für die Entsorgung und Behandlung bis 31.12.2015 erhalten.

Um die Entsorgungssicherheit der Restabfälle und der mineralischen Abfälle zu gewährleisten, wird beginnend ab dem Jahr 2014 die Restabfallentsorgung, -behandlung ab dem 01.01.2016 europaweit und verfahrensoffen ausgeschrieben. Durch die Vorgabe von Ausschreibungskriterien soll eine möglichst hochwertige Verwertung der Abfälle gemäß KrWG angestrebt werden. Die Vergabe der Restabfallentsorgung wird erforderlich, da die Stadt Cottbus über keine eigenen Anlagen verfügt.

Die Behandlung der Restabfälle im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mit Entsorgungsanlagen wurde geprüft und ist derzeit nicht zu empfehlen (die genannten Verwertungspreise liegen oberhalb der zu erwartenden Marktpreise), wird aber bei der Abwägung der integrierten Verwertung der Bioabfälle mit dem Restabfall weiter alternativ geprüft (keine Getrennsammlung über die Biotonne).

#### **8.1.2 Interkommunale Zusammenarbeit**

Die Zusammenarbeit mit dem Spree-Neiße Kreis und der Stadt Cottbus wurde bereits auf Arbeitsebene zwischen den öRE vereinbart. Aufgrund der zeitlich unterschiedlich abgeschlossenen Verträge über das Einsammeln und den Transport der Abfälle ist vor 2021 keine Zusammenarbeit möglich. Der Spree-Neiße Kreis schreibt ebenfalls die Restabfallbehandlung/Restabfallbeseitigung europaweit und verfahrensoffen aus. Beide Gebietskörperschaften haben sich auf ein Vertragsende zum 31.12.2022 geeinigt, um dann gemeinsam die abfallwirtschaftlichen Aufgaben zu lösen.

Die zeitnahe Gründung einer Arbeitsgemeinschaft nach der Beschlussfassung des AWK soll die umfangreichen Abstimmungen zur Aufgabenerfüllung (wie z. B. Restabfallentsorgung ab 01.01.2021, Erstellung von gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzepten, Verträge, Gebühren, Satzungen etc.) vorbereiten. Die Arbeitsgemeinschaft soll zunächst aus Vertretern der Verwaltungen bestehen, weitere Vertreter (aus dem Kreistag und der Stadtverordnetenversammlung) sollen je nach Abstimmungsthema hinzugezogen werden.

In der Stadtverordnetenversammlung am 25.04.2007 wurde der Antrag der Fraktionen FDP und FLC zur Erarbeitung einer langfristigen Abfallentsorgungskonzeption für den Zeitraum ab 2016 (A-004-37/07) angenommen. Die Stadtverordnetenversammlung erteilte der Verwaltung den Auftrag, „...mit der Erarbeitung einer Abfallentsorgungskonzeption für den Zeitraum ab 2016 zu

beginnen. In die Konzeption sollen Abstimmungsprozesse mit dem Spree-Neiße-Kreis einfließen. Die Konzeption sollte in Zusammenarbeit mit dem Umwelt-, Wirtschafts- und Finanzausschuss erarbeitet werden.“

Randbedingungen für eine kommunale Zusammenarbeit sind der zunehmende Bevölkerungsrückgang, die steigenden Kosten und der Zwang zu einem effizienten Kostenmanagement. Im Vordergrund der Zusammenarbeit steht dabei die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit unter Nutzung der Möglichkeiten des flexiblen Reagierens auf die sich immer schneller ändernden regionalen Bedingungen und gesetzlichen Forderungen.

Eine arbeitsteilige Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene kann auf unterschiedlichem Wege und schrittweise erfolgen, so u. a. durch den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, durch die gemeinsame Nutzung von Entsorgungsanlagen bis hin zur Bildung von kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbänden.

In Vorbereitung der Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft haben die Stadt Cottbus und der Landkreis Spree-Neiße in einem **gemeinsamen Positionspapier im 1. Quartal 2013** folgende Handlungsoptionen herausgearbeitet:

Ausgangssituation:

- durch die langwierige Diskussion im Gesetzgebungsverfahren zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (strittig war die Abfallwirtschaft als kommunale Pflichtaufgabe), die weiterhin fehlenden Rechtsverordnungen zur Umsetzung (es war erst zum Ende 2012 abzusehen, dass in dieser Legislaturperiode diese auch nicht mehr zu erwarten sind), die schwierige Handhabbarkeit des Gesetzes aufgrund der neuen unbestimmten Rechtsbegriffe für den gefundenen Kompromiss zwischen Wettbewerbslösung und Daseinsvorsorge und im weiteren die fehlende Anpassung des Landesrechts (BbgAbfBodG) konnten im Jahr 2012 und bis heute keine konkreten Abstimmungen zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (örE) erfolgen;

- die örE des Landes Brandenburg haben sich zum regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu einem Netzwerk zusammengeschlossen; der Erfahrungsaustausch wurde und wird für Abstimmungen zum weiteren Vorgehen bei den abfallwirtschaftlichen Aufgaben und zur Auswertung aktueller Rechtsprechungen genutzt; dieser Rahmen dient, so zuletzt am 23.03.2012 und am 21.11.2012, zur Abstimmung der weiteren Zusammenarbeit der örE;

- zu treffende Entscheidungen der Körperschaften zur getrennten Sammlung von Bioabfällen (Gegenüberstellung von Szenarien zu Kosten und Ökologie insbesondere zur Beurteilung der Notwendigkeit und Zumutbarkeit einer Bioabfallsammlung und alternativen Maßnahmen wie die integrierte Verwertung über den Restabfall) und Papier-, Metall-, Kunststoff- und Glasabfällen, insbesondere unter der Berücksichtigung von Siedlungsstrukturen und die gewerblichen und gemeinnützigen Sammlungen (Anzeigen zu Alttextilien, Papier/Pappe, Metallen/Schrott, Kunststoffen, Bauabfall...) wirken sich auf die zukünftige Abfallzusammensetzung, die Abfallströme und Entsorgungswege aus;

Handlungsoptionen:

**I Entsorgung der Restabfälle:**

- beim LK SPN läuft der Entsorgungsvertrag mit der MEAB mbH am 31.05.2015, bei der Stadt Cottbus am 31.12.2015 aus; die Nutzung der Option der Verlängerung ziehen beide öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Erwägung, aus gleichen Gründen verzichten beide auf die Errichtung einer eigenen Anlage, es gibt ausreichende Entsorgungskapazitäten im Land Brandenburg

Möglichkeiten der Entsorgung:

➤ Nutzung bestehender Anlagen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV), Kommunaler Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV) über eine

kommunale Verbundlösung im Entsorgungsraum im Süden des Landes Brandenburg; der SBAZV und der Landkreis Oder-Spree haben die Behandlung der Abfälle dem Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) übertragen

Problem:

- die Anlagenbetreiber haben eine endgültige Entscheidung zu einem Anlagenverbund noch nicht getroffen; die Entscheidung wird im 2. Quartal 2013<sup>1)</sup> erwartet;
- die Annahmekosten werden nach Auskunft der Anlagenbetreiber bei ca. 60 bis 80 €/t netto ohne Transport liegen, sind aber abhängig von den Anliefermengen; die Marktpreise thermischer Anlagen liegen bei ca. 50 €/t netto.

Ziel: In die Entscheidung zum weiteren Vorgehen sollte das Ergebnis einer Verbundlösung mit einbezogen werden.

➤ Ausschreibung der Leistung der Behandlung und Entsorgung der Restabfälle durch die Stadt Cottbus und dem LK SPN

Kurzfristige Maßnahmen:

- getrennte Ausschreibung der Restabfallentsorgung durch den LK SPN und die Stadt Cottbus für einen abgestimmten Entsorgungszeitraum bis 2022

Gründe:

- zur Zusammenlegung der Abfallmengen wird derzeit von den Anlagenbetreibern kein Preisrabatt signalisiert, wohl aber das Interesse als Bieter,
- unterschiedliche Vertragslaufzeiten bestehender Verträge (LK SPN bis 31.05.2015, Stadt bis 31.12.2015, die Stadt Cottbus hat mindestens ein halbes Jahr mehr Zeit zur Vorbereitung der Ausschreibung),
- Notwendigkeit der Klärung zur Getrenntsammlung von Bioabfällen bzw. integrierte Verwertung über den Restabfall insbesondere durch die Stadt Cottbus noch im Jahr 2013,

⇒ die unterschiedlichen regionalen und lokalen Rahmenbedingungen (ländliche Struktur LK SPN, dicht besiedeltes Strukturgebiet in der Stadt Cottbus) erfordern eine Abwägung, ob unter bestimmten Voraussetzungen ein optimal ausgerichtetes Restmüllbehandlungssystem (thermische Verwertung) aus ökologischer Sicht eine Alternative zur getrennten Sammlung der Bioabfälle und Verwertung über die Kompostierung, Vergärung (z. B. Anlage GICON/LWG) darstellen,

⇒ externe Studie 2013 vor der Ausschreibung der Restabfallentsorgung durch die Stadt Cottbus erforderlich <sup>2)</sup>

- unterschiedliche Abfallzusammensetzung, Abfallströme

- zeitnahe Gründung einer Arbeitsgemeinschaft der Stadt Cottbus und des LK SPN zur Abstimmung der Restabfallentsorgung und Vorbereitung der gemeinsamen Aufgabenerfüllung der Abfallwirtschaft ab 2021 (Abfallwirtschaftskonzept, Verträge, Satzungen, Gebühren, Sammlung, Transport, Entsorgung, Recycling, Verwertung, Beseitigung)

## **II Gemeinsame Regelung der Abfallwirtschaft zwischen der Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße**

Langfristige Maßnahmen:

gemeinsame Aufgabenerfüllung der Abfallwirtschaft ab 2021; Umsetzung übergeordneter politischer Planungen des Landes Brandenburg bzw. Auswahl einer geeigneten Form der kommunalen Gemeinschaftsarbeit

Organisation, z. T. Ausschreibung/Vergabe der Leistungen entsprechend gesetzlicher Vorgaben, wie:

- Abfallwirtschaftskonzept/Ausschluss von Abfällen
- Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung-Gebührensatzung-Gebührenerhebung
- Abfallberatung/Abfallvermeidung

1) Stand: 10.06.2013, eine endgültige Entscheidung liegt bis 22.04.2014 nicht vor.

2) ICU-Gutachten vom Dezember 2013

- Annahmestellen/Sammelstellen/Umladestationen/Wertstoffhöfe/Deponien
- Sammlung (Identsystem, Behälterart und Größe)/Transport/Entsorgung:
  - gemischte Siedlungsabfälle (aus Haushaltungen/gewerbliche) Siedlungsabfälle (Restmüll)
  - Altpapier/Pappe
  - Behälterdienst/Service
  - Bau- und Abbruchabfälle/mineralische Abfälle
  - Sperrmüll
  - Altholz
  - Metalle/haushaltstypischer Schrott
  - Elektro- und Elektronikaltgeräte
  - gefährliche Abfälle
  - Bioabfälle
  - Batterien
  - Klärschlamm
  - Alttextilien und Schuhe
  - Altreifen
  - herrenlose Abfälle
  - Verpackungsabfälle, stoffgleiche Nichtverpackungen (Wertstofftonne)

Fazit: Gegenwärtig ist eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft im Bereich der Abfallsammlung erst ab 2021 (Vertragslaufzeit des Vertrages der Stadt Cottbus mit der ALBA Cottbus GmbH) und im Bereich der Abfallentsorgung bzw. –verwertung (unterschiedliche Vertragslaufzeiten mit der MEAB, keine Synergieeffekte bei Bündelung der Mengen) erst ab 2022 sinnvoll.

Über eine zeitnahe Gründung einer Arbeitsgemeinschaft sollen die umfangreichen Abstimmungen im Vorfeld der genannten Termine gesichert werden.

### **8.1.3 Gemeinsame Erfassung von Verpackungen/stoffgleicher Nichtverpackungen**

Das derzeit installierte System zur haushaltsnahen Erfassung von Wertstoffen, wie die separate Sammlung von Verpackungen aus Kunststoffen, Metallen und Verbunden (gelbe Container) und die Sammlung von Altglas (Glascontainer) sowie die Sammlung von Verpackungs- und Nichtverpackungsabfällen aus Pappe, Papier und Kartonagen im Hol- und Bringsystem hat sich bewährt.

Gemäß § 14 Abs. 1 des KrWG sind Papier, Metall, Kunststoff und Glas ab dem 01.01.2015 getrennt zu sammeln, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Hierzu sieht die Bundesregierung eine einheitliche Wertstofftonne/einheitliche Wertstofffassung vor, in der neben den Verpackungsabfällen auch stoffgleiche Nichtverpackungen erfasst werden sollen. Eine entsprechende Rechtsverordnung dazu wurde von der Bundesregierung noch nicht erlassen. Die Zuständigkeiten, wie dies zukünftig organisiert werden soll, sind ebenfalls noch nicht geklärt. Hierzu hat sich der Gesetzgeber den Erlass einer Rechtsverordnung vorbehalten. Die Stadt Cottbus wird mit den Systembetreibern im 2. Halbjahr Verhandlungen über eine Verlängerung bzw. über einen Neuabschluss der Verträge aufnehmen.

### **8.1.4 Getrenntsammlungsgebot für Bioabfälle**

Laut Kreislaufwirtschaftsgesetz § 11 Abs. 1 sind Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht unterliegen, ab dem 01.01.2015 getrennt zu sammeln. Es sollen Art und Umfang der Bioabfallfassung auf das bestmögliche ökologische Ziel ausgerichtet werden soweit dies technisch machbar und wirtschaftlich zumutbar ist. Wenn dies nicht über die Getrenntsammlung von Bioabfall erfolgt, muss eine ökobilanzielle Betrachtung der Alternativen durchgeführt werden.

Dazu hat die Stadt Cottbus ein ingenieurtechnisches Gutachten durch das Ingenieurbüro ICU zur ökonomischen und ökologischen Betrachtung der Bioabfallsammlung und –behandlung erstellen lassen, mit dem Ergebnis, dass mit dem Aufwand einer Bioabfallsammlung der erzielbare Umweltnutzen in keinem vertretbaren Verhältnis steht. Eine 22%ige Gebührensteigerung wäre die Folge.

Das Gutachten untersucht die ökologischen Konsequenzen der Beibehaltung des Status Quo (keine Biotonne, nur Getrennterfassung von Grünschnitt) einerseits und einer Getrenntsammlung von Bioabfällen mittels Biotonne andererseits. Das Gutachten konzentriert sich auf drei Auswirkungen, nämlich die Emission von Treibhausgasen sowie die Gewinnung von Phosphor und von Humus. Bislang endet das Gutachten mit dem Ergebnis, welcher Vorteil steht welchem Nachteil gegenüber. Die rechtliche Bewertung der Ergebnisse des Gutachtens hinsichtlich des Bestehens einer Pflicht zur Getrenntsammlung von Bioabfall steht noch aus. Das rechtliche Gutachten soll folgende Fragen beantworten:

1. Ist die Getrenntsammlung zur Erfüllung der Verwertungsanforderungen erforderlich? Kern der Prüfung wird die Frage sein, ob eine Getrenntsammlung zur Erfüllung der Anforderungen nach § 7 Abs. 2-4 und § 8 Abs.1 erforderlich bzw. nach welchen Maßstäben zu prüfen ist. Daher ist die Frage von entscheidender Bedeutung, wie hochwertig die Maßnahme sein muss, die der öRE seinem Vergleich zugrunde legt. Es wird auch betrachtet, ob der öRE möglicherweise verpflichtet ist, eigene (hochwertige) Verwertungswege zu schaffen, wenn er über entsprechende Mengen verfügt. Ferner muss untersucht werden, ob ein nur geringer Umweltnutzen, der sich aus der Getrenntsammlung ergibt, abgewogen werden kann gegen entsprechend hohe Kosten. Zu berücksichtigen sind auch die voraussichtlichen landesrechtlichen Regelungen und ihre Auswirkungen auf die Auslegung der Getrenntsammlungsverpflichtung.
2. Ist die Getrenntsammlung wirtschaftlich zumutbar? Schließlich ist zu beurteilen, welcher Maßstab für die Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit gilt.
3. Welche Folgen des Verzichts auf die Getrenntsammlung von Bioabfällen können sich ergeben? Hierbei ist zu untersuchen wie könnte das Land gegen den öRE vorgehen und könnte der Bürger auf Gestellung der Biotonne klagen oder erfolgreich die Abfallsatzung im Normenkontrollverfahren angreifen?

Derzeit erfolgt eine getrennte Grünabfallsammlung im Bringsystem an den Wertstoffhöfen. Es wird geprüft, ob diese Sammlung ab dem 01.01.2015 mit einer zusätzlichen Annahmestelle für Grünabfälle im Süden von Cottbus noch weiter ausgebaut werden kann. Diese Entscheidung soll im Kontext mit der Gebührenkalkulation 2015 und dem Konzept Bioabfall, welches bis November 2014 beim MUGV eingereicht werden muss, getroffen werden.

Die Stadt Cottbus erzielt im Vergleich zu anderen öRE bereits überdurchschnittliche Sammelergebnisse. Der Vergleich mit dem spezifischen Abfallaufkommen der im Land Brandenburg separat erfassten Grünabfälle des Jahres 2012 von rund 71 kg/EW zeigt, dass die Erfassungsmenge in der Stadt weit über dem Durchschnitt 40 kg/EW liegt. Des Weiteren werden zusätzliche Containergestellungen für die Ortsteile und der Einsatz von Laubsäcken geprüft.

### **8.1.5 Gewerbliche und gemeinnützige Sammlungen**

In § 17 Abs. 1 KrWG sind die Überlassungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Danach sind Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese dem öRE zu überlassen. Das gilt auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen.

Eine Überlassungspflicht besteht nach § 17 Abs. 2 KrWG u. a. nicht für Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden oder die durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen

Verwertung zugeführt werden, soweit überwiegende öffentliche Interessen dieser Sammlung nicht entgegen stehen. Eine detaillierte Regelung zu den überwiegenden öffentlichen Interessen findet sich in § 17 Abs. 3 KrWG.

Die gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen sind der zuständigen Behörde, im Land Brandenburg das LUGV, anzuzeigen. Das LUGV kann die angezeigten Sammlungen von Bedingungen abhängig machen, sie zeitlich befristen oder Auflagen für sie vorsehen bzw. auch untersagen.

Zur Abwägung der Voraussetzungen für gewerbliche oder gemeinnützige Sammlungen wird die Stadt Cottbus als örE für ihren Zuständigkeitsbereich zu einer Stellungnahme aufgefordert. In Anlage 6 sind die Antragsteller und die beabsichtigten sowie die bereits genehmigten Sammelmengen aufgelistet. Dem örE werden durch die genehmigten Sammelmengen Abfälle zur Verwertung entzogen, obwohl ein gut funktionierendes Sammelsystem des örE zur Verfügung steht.

Bisher hat das LUGV die gewerbliche Sammlung von Altmittel/Schrott in zwei Fällen (mit Bescheid vom März 2014) untersagt mit der Begründung, dass die Sammlung des von der Stadt Cottbus beauftragten Dritten mit haushaltsnaher Abholung und der Sammlung auf den Wertstoffhöfen leistungsfähiger ist, als die angezeigten gewerblichen Sammlungen.

In zwei Fällen wurde die gewerbliche Sammlung bis zum 30.09.2016 und 30.09.2017 durch das LUGV genehmigt, da angeblich eine Containersammlung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des KrWG durchgeführt wurde (Bestandssammlungen). Auf dieser Basis wird geprüft, inwieweit das vorhandene Sammelsystem der Stadt ausgebaut werden kann.

## 8.2 Maßnahmenplan

Tabelle 21: Maßnahmenplan 2014 bis 2018

Maßnahmen	Realisierungszeitraum
Erstellung eines Abfallkalenders mit Abfallratgeber	jährlich
Fortschreibung der Abfallentsorgungssatzung und der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus	jährlich (nach Bedarf)
Überprüfung des Mindestvorhaltevolumens Restabfallbehälter	jährlich
Durchsetzung der Satzungsregelungen insbesondere bei Behälterüberfüllungen, Standplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter	laufend
Überprüfung der Frequentierung der Wertstoffhöfe, des Schadstoffmobils und der stationären Annahmestelle; Prüfung veränderter Öffnungszeiten und Standplätze des Schadstoffmobil	jährlich
Öffentlichkeitsarbeit und Abfallberatung, Zielgruppenspezifische Beratungs- und Informationsangebote zu abfallwirtschaftlichen Maßnahmen, digitale Bereitstellung im Internet	regelmäßig
Rechtliche Würdigung des Gebührensystems im Zusammenhang mit der Getrenntsammlung von Abfällen; weiterhin ist die Einheitsgebühr mittelfristig geplant	2014 und fortlaufend
Prüfung alternativer Verwertung von Bioabfällen zusammen mit Restabfall und bei Bedarf Vorbereitung der Einführung einer getrennten Bioabfallsammlung auf Grundlage des Gutachtens von ICU und Erstellung eines Bioabfallkonzeptes bis spätestens Nov. 2014 (Forderung MUGV vom 14.04.2014); Erstellung Rechtsgutachten bis 2. Quartal 2014; Prüfung einer neuen Annahmestelle für Grünabfälle im Süden von Cottbus	2014

Durchführung von Befragungen der Wohnungsgesellschaften zur Einführung der freiwilligen Biotonne	Mai 2014
Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges zur Verhinderung herrenloser Abfallablagerungen in Zusammenarbeit mit den Ordnungsbehörden	2014 und fortlaufend
Vorbereitung einer europaweiten standort- und verfahrensoffenen Ausschreibung der Restabfallbehandlung und –beseitigung einschließlich der mineralischen Abfälle ab 01.01.2016 bis 31.12.2022. Gründung der Arbeitsgruppe mit den Mitgliedern der StVV zur Begleitung der Ausschreibung.	2014/2015
Prüfung Entsorgungsmöglichkeit einer Anlagenverbundlösung mit öRE Südbrandenburg (SBAZV/KAEV/AEV) im Rahmen einer öRV nach GKG [19] für 01.01.2016 bis 31.12.2022 (alternativ zur Restabfallausschreibung)	2014/2015
Prüfung der Erweiterung der Getrennsammlung von spezifischen Abfallgruppen von Verpackungen und stoffgleichen Nichtverpackungen unter Berücksichtigung des zukünftigen Wertstoffgesetzes gemeinsam mit den Systembetreibern	2014 und fortlaufend; vertragliche Regelung
Interkommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Spree-Neiße, Bildung einer Arbeitsgemeinschaft um die abfallwirtschaftlichen Aufgaben ab 2021 zu lösen.	nach Beschluss der 2. Fortschreibung des AWK der Stadt CB
Sicherung/Rekultivierung und Nachsorge der Deponie Cottbus-Saspow	laufend; Nachsorge 30 Jahre (bis 2035 ff)
Bearbeitung der Anzeigen zu gewerblichen/gemeinnützigen Sammlungen nach § 18 KrWG	2014 und fortlaufend
Erstellung der kommunalen Abfallbilanz zum 31.03. des Jahres	jährlich
Regelmäßige Informationen der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse zu abfallrechtlichen Themen	regelmäßig

## Anlage 1 Entwicklung der Kosten 2008 bis 2013

Jahr	Nach- kalkulation 2008	Nach- kalkulation 2009	Nach- kalkulation 2010	Nach- kalkulation 2011	Nach- kalkulation 2012	Kalkulation 2013
<i>Kostenarten</i>						
Personalkosten	291.744,10 €	295.303,75 €	271.234,94 €	239.672,40 €	237.270,93 €	245.499,19 €
Sachkosten	31.507,87 €	37.724,25 €	31.216,40 €	43.407,01 €	37.112,71 €	50.798,54 €
Fremdleistungen	8.216.915,82 €	8.698.331,06 €	8.467.705,27 €	8.588.734,43 €	8.315.578,63 €	8.762.957,48 €
innere Verrechnung	170.751,33 €	147.050,06 €	139.815,22 €	136.978,48 €	161.155,64 €	177.288,06 €
Abschreib. bew. AV	697,63 €	699,48 €			15,42 €	14,77 €
Verzinsung des AV	91,67 €	56,94 €				
Summe:	8.711.708,42 €	9.179.165,54 €	8.909.971,83 €	9.008.792,32 €	8.751.133,33 €	9.236.558,04 €
abzügl. Erlöse/Ersätze	193,68 €		111,15 €			
<b>Gesamt:</b>	<b>8.711.514,74 €</b>	<b>9.179.165,54 €</b>	<b>8.910.082,98 €</b>	<b>9.008.792,32 €</b>	<b>8.751.133,33 €</b>	<b>9.236.558,04 €</b>

## Anlage 2 Gebührenvergleich Vorjahre 2008 bis 2014

### Abfallgebühren/Jahr

Behälter		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
wöchentliche Kippung								
60 l	14-täglich	118,56 €	134,68 €	132,08 €	135,72 €	149,76 €	162,47 €	157,56 €
80 l	14-täglich	59,28 €	67,34 €	66,04 €	67,86 €	74,88 €	81,24 €	78,78 €
120 l	14-täglich	158,08 €	179,92 €	176,28 €	180,96 €	199,68 €	216,63 €	210,08 €
240 l	14-täglich	79,04 €	89,96 €	88,14 €	90,48 €	99,84 €	108,32 €	105,04 €
	14-täglich	237,12 €	269,36 €	264,16 €	271,44 €	299,52 €	324,95 €	315,12 €
	14-täglich	118,56 €	134,68 €	132,08 €	135,72 €	149,76 €	162,47 €	157,56 €
	14-täglich	474,76 €	539,24 €	528,32 €	542,36 €	599,04 €	649,90 €	630,24 €
	14-täglich	237,38 €	269,62 €	264,16 €	271,18 €	299,52 €	324,95 €	315,12 €
770 l	2 mal pro Woche	1.522,56 €	1.729,52 €	1.694,68 €	1.740,96 €	1.921,92 €	2.085,09 €	2.022,80 €
	2 mal pro Woche	3.045,12 €	3.459,04 €	3.389,36 €	3.481,92 €	3.843,84 €	4.170,17 €	4.045,60 €
1100 l	2 mal pro Woche	2.175,16 €	2.470,52 €	2.420,60 €	2.487,16 €	2.745,60 €	2.978,69 €	2.889,64 €
	2 mal pro Woche	4.350,32 €	4.941,04 €	4.841,20 €	4.974,32 €	5.491,20 €	5.957,39 €	5.779,28 €
Steigerung zum Vorjahr:		5,6%	5,9%	-1,85%	2,84%	10,3%	8,5%	-3,0%

### Restabfallgebühren

Gebühr (€/t)	124,93 €/t	132,35 €/t	141,12 €/t	132,99 €/t	118,62 €/t	136,94 €/t	148,38 €/t
Steigerung zum Vorjahr:	5,4%	5,9%	6,6%	-5,76%	-10,8%	15,4%	8,4%

**Anlage 3 Nachträgliche Anordnungen gem. § 9a AbfG bzw. § 35 Abs. 2 KrW-/AbfG**

32	29.05.2008	Abfallrechtliche Anordnung	betr.: Verschiebung der OFA auf dem Plateau bis Hauptsetzung abgeklungen
33	22.04.2009	Abfallrechtliche Anordnung gem. § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG	betr.: Endprofilierung Mittel- u. Südhalde
34	18.02.2013	Schreiben/Bescheid mit Androhung der sofortigen Vollziehung	Verschiebung von Baumaßnahmen zur endgültigen Oberflächenabdichtung auf dem Deponiekörper

#### Anlage 4 Übersicht angelieferter Abfallarten an die Umladestation 2008 bis 2013

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2008 - 2013	
							+/-	%
<b>Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung</b>								
02 01 06 tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist	4,800 t	3,800 t	3,400 t	2,140 t	3,380 t	-	-	
03 01 05 Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere	36,380 t	25,120 t	28,060 t	40,540 t	18,200 t	17,760 t	-19 t	
04 02 22 Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	154,360 t	7,220 t	-	-	-	-	-	
15 01 06 gemischte Verpackungen	134,640 t	66,060 t	35,060 t	35,580 t	14,020 t	29,800 t	-105 t	
15 01 09 Verpackungen aus Textilien	-	-	0,860 t	-	-	-	-	
15 02 03 Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	0,820 t	-	-	-	-	-	-	
16 01 19 Kunststoffe	206,080 t	143,620 t	6,500 t	1,680 t	-	0,140 t	-206 t	
17 02 03 Kunststoffe	44,800 t	1,820 t	1,780 t	-	-	-	-	
17 03 02 Bitumengemische	0,600 t	-	-	-	-	-	-	
17 06 04 Dämmmaterial	43,100 t	5,400 t	1,540 t	2,100 t	1,680 t	1,980 t	-41 t	
17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle	207,720 t	92,420 t	0,000 t	0,180 t	1,120 t	-	-	
20 01 01 Papier und Pappe (unverwertbar)	37,180 t	35,100 t	23,880 t	-	-	-	-	
20 01 39 Kunststoffe	3,480 t	2,620 t	1,920 t	2,720 t	1,860 t	2,440 t	-1 t	
20 01 39 Kunststoffe (incl. Gummi)	20,740 t	4,920 t	10,600 t	6,460 t	0,760 t	-	-	
20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle	26.221,720 t	25.578,186 t	24.085,000 t	23.650,960 t	22.570,720 t	21.928,960 t	-4.293 t	-16%
20 03 02 Marktabfälle	26,540 t	-	-	-	-	-	-	
20 03 03 Straßenkehricht	1.510,460 t	1.785,080 t	1.980,500 t	2.130,500 t	1.393,380 t	2.076,360 t	566 t	37%
20 03 07 Sperrmüll	3.533,474 t	3.568,040 t	3.533,360 t	3.671,700 t	3.772,260 t	3.633,290 t	100 t	3%
20 03 99 Siedlungsabfälle (anderweitig nicht genannt)	-	-	0,780 t	-	0,580 t	-	-	
<b>Gesamt</b>	<b>32.186,894 t</b>	<b>31.319,406 t</b>	<b>29.713,240 t</b>	<b>29.544,560 t</b>	<b>27.777,960 t</b>	<b>27.690,730 t</b>	<b>-4.496 t</b>	<b>-14%</b>

Auf der Umladestation erfolgt die Anlieferung von nicht verwertbaren Abfällen. In den mit „-,“ gekennzeichneten Feldern, erfolgte keine Anlieferung.

### Anlage 5 Übersicht angelieferter Abfallarten für Mineralik 2008 bis 2013

Abfallschlüssel und Abfallbezeichnung	Jahr						2008 - 2013	
	2008	2009	2010	2011	2012	2013	+/-	%
10 01 02 Filterstäube aus Kohlefeuerung	0,14 t							
10 01 15 Rost- und Kesselasche				0,70 t				
16 01 20 Glas (Flachglas von Altfahrzeugen)	9,24 t	3,58 t	3,32 t	3,80 t				
17 01 03 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik				897,88 t	1.090,34 t	1.278,80 t		
17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik		1.804,30 t	2.234,24 t	1.862,10 t	1.874,82 t	1.804,32 t		
17 02 02 Glas (Bau- und Abbruch)		0,44 t	0,22 t					
17 05 04 Boden und Steine	1.545,30 t	62,82 t	65,74 t					
17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis	341,16 t	194,08 t						
<b>Gesamt</b>	<b>1.895,84 t</b>	<b>2.065,22 t</b>	<b>2.303,52 t</b>	<b>2.764,48 t</b>	<b>2.965,16 t</b>	<b>3.083,12 t</b>	<b>1.187,28 t</b>	<b>63%</b>

Quelle: Kommunale Abfallbilanz Cottbus 2013

### Anlage 6 Stand der gewerblichen/gemeinnützigen Sammlungen nach § 18 KrWG

Fraktion	Alttextilien, Altkleider, Schuhe, Taschen		Papier (genehmigt: bis zum 30.09.2017)		Schrott (genehmigt: bis zum 30.09.2017)		Glas		Grünabfall		Baustellenabfall	
	beant.	gen.	beant.	gen.	beant.	gen.	beant.	gen.	beant.	gen.	beant.	gen.
beantragt/genehmigt durch LUGV												
<b>gewerbliche Sammlungen</b>												
Mengen in t	5446	664	890	250	999	141	280	280	1300	1300	72	22
Anzahl der Antragsteller	25	14	6	6	12	2	2	2	1	1	2	1
<b>gemeinnützige Sammlungen</b>												
Mengen in t	322	206										
Anzahl der Antragsteller	7	2										

Quelle: Amt 70, Stand: 22.04.2014

